

ZUR BEACHTUNG!

1. Das Archiv für katholisches Kirchenrecht erscheint in zwei Halbjahresheften von je 20 Bogen.
2. Der Preis eines Heftes beträgt DM 20.—

Inhaltsangabe des ersten Halbjahresheftes

II. Abhandlungen

Seite

- Ward, Oberhof von der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer Weimar über die Kirchenbücher
 Hilling, Sohn, Gerichtsordnungsmittel des Bistums Halberstadt im 16. Jahrhundert (Forschung und Schrift)
 Hilling, Rechte der Erbklosterkonvente
 Hilling, Die Kombarone des Klosters Hildesheim
 Zöllner, Die Rechte verfallener weltlicher Institute

III. Kleine Beiträge

- Hilling, Die kirchliche Mitgliedschaft nach der bürgerlichen Mythenlehre Christi und nach dem Code und Canonen
 Hilling, Die Entziehung des kirchlichen Begräbnisses als Verwaltungsmaßnahme und als Strafe
 Hilling, Persönlicher Erzbischof mit dem Titel Erzbischof Bistum
 Hilling, Die Münchener Diözesanynode vom 10. Oktober 1950

IV. Kirchliche Erlasse und Einordnungen

- Apostolische Konstitution „Sponsa Christi“ zur Förderung der heiligen Bildung der weiblichen Orden
 Encyclica „Evangelii praecone“ über die Förderung der katholischen Missionen
 Dekret des Hl. Offiziums über die Strafen wegen Konsekration eines Bischofs, der nicht die kanonische Provision empfangen hat
 Erklärung der Konsistorialkongregation über die Verurteilung von eideckelten Strafen für die Teilnahme an gewissen Verbrechen
 Dekret der Konsistorialkongregation über Dienstorte und Wappen der Erzbischöfe und Bischöfe
 Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Jansenina an altarum über die Messe für den Bischof
 Brief der Erzbischöflichen Generalvikariate in Köln über die Trauungen in den Kirchen oder Kapellen weiblicher Ordensgenossenschaften

ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht

mit besonderer Rücksicht auf die Länder deutscher Zunge

Begründet von Ernst Freiherrn von Moy de Sons
 Fortgesetzt von Friedrich H. Vering
 und Franz Heiner

In Verbindung mit dem Kanonistischen Institut der Universität München

herausgegeben von

Nikolaus Hilling

Doktor des Kanonischen Rechts e. h., Doktor der Theologie, beider Rechte und der Philosophie
 ord. Professor des Kirchenrechts an der Universität zu Freiburg i. B.

Hundertfünfundzwanzigster Band

(Vierter Folge dreiunddreißigster Band)

1951

Mainz am Rhein

VERLAG VON KIRCHHEIM & Co. IN MAINZ

X 2001-16

occultam faciam aut habeo nec eadem arresta, citationes aut processus sic reservatos in aliquo consistorio gratis aut mihi creditos accipere volo, sed ubique prompte solvam, nisi in causa mihi propria aut ob singularem mei principalis favorem per iudicem aut notarium interdum partim fuerit remissum, super qua tamen remissione frequentanda aut sepe facienda pariter intelligenciam occultam aut pactum cum iudice, notario aut aliis eorum loco non¹⁾ faciam nec habeo. Constitutiones eciam domini nostri reverendissimi super processu pro litteris directe aut sub citatione, quam querelis appellant, aut alio colore vel ingenio indirecte citationibusque ad aggravacionem censurarum non emittendis ac unius processus eciam, si ex errore bis missus fuerit solucionem non nisi semel accipiendam ac pro solis aut monicionis, ubi per monicionem processus incipit, et contumacie, recognitionis, remissionis aut continuacionis desuper registrarum expensis, ubi de parcium concordia certificatus fuero, reum non molestando servabo et ultra taxam et reformacionem domini nostri reverendissimi neminem gravabo, sic me deus adiuvet.

31. *Juramentum cursorum.*

Ego N. iuro et promitto, quod tam officialis curie quam cellerarie et commissariorum dominorum archidiaconorum ecclesie Halberstadensis ambassiatas et mandata circa iudicialia et processus mihi commissos et commissa fideliter exequi et referre volo, processus eciam mihi offerendos suis in locis exequendos fideliter presentabo nec in favorem unius iudicis processum alterius concurrentis mihi presentatum ad effectum, ut sic preveniatur retardabo, processus eciam pro litteris scienter non deferam, citationes eciam ad aggravacionem censurarum aut partibus aut procuratoribus pro execucione ordinanda scienter non accipiam meumque officium fideliter exequi volo, sic me deus adiuvet.

32. *Alia de cursoribus.*

Cursores eciam²⁾ citationes aut processum aliquem negocium principale aut etiam arrestum concernentem aut alium partibus multum preiudiciale non deferant, nisi eis tradantur cum copiis plenis, execucionis eciam sua manu non scribant desuper, nisi ubi ipsi in personam illorum, quibus insinuandi erant, fuerint executi et quod sufficientes execuciones ad tales scribantur nominibus exequencium expressis.

In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum has nostras reformaciones, declaraciones, ordinaciones et inhibiciones nostro sub secreto subimpresso fecimus communiri. Datum et actum Gebichenstein anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo primo, die vero mensis prima augusti.

Ad mandatum domini nostri
reverendissimi prefati Caspar
Steinberg notarius subscripsit.

¹⁾ Zwischen den Zeilen übergeschrieben.

²⁾ Zwischen den Zeilen übergeschrieben.

3. Rechte des Fuldaer Klosterkonvents.

Von Prof. D. Dr. Konrad Lübeck, Fulda

Seinem 744 gegründeten Kloster Fulda hatte der hl. Bonifatius die Befolgung der Benediktinerregel vorgeschrieben.¹⁾ Damit diese dort rein und unverfälscht zur Geltung und Ausprägung gelange, hatte er 747 auf den Wunsch seiner Mönche seinen Schüler Sturm mit zwei Brüdern nach Italien entsandt, um hier in Rom, Monte Cassino und in den bedeutendsten Abteien Tusziens die benediktinischen Einrichtungen, Gewohnheiten und Lebensformen kennen zu lernen und diese dann in seiner Lieblingsschöpfung einzuführen. Monte Cassino, das Haupt- und Mutterkloster des Benediktinerordens, sollte nach seinem Wunsch und Willen in allem Richtschnur, Norm und Vorbild für das in Fulda einzuhaltende benediktinische Leben werden.²⁾

Unter dem Abte Sturm († 779)³⁾ hielt man sich auch streng an die Beobachtung der in Italien praktisch kennengelernten Benediktinerregel. Später jedoch verließ man dieselbe in nicht unwichtigen Punkten und gab damit dem Fuldaer Klosterrechte neue Formen und Bestimmungen. Die bedeutsamsten dieser unbenediktinischen Änderungen und Neuerungen, soweit sie im frühen Mittelalter eingeführt wurden, seien im Folgenden aufgewiesen und besprochen.

A. Das Mitbestimmungsrecht des Konvents

Im dritten Kapitel seiner Ordensregel hatte der hl. Benedikt den Abt verpflichtet, bei wichtigen Angelegenheiten der Abtei die gesamte Brüderschaft zu versammeln und mit ihr die Sache zu besprechen. Danach sollte er selbst die Entscheidung treffen und tun, was ihm dasersprießlichste erscheine. Bei weniger wichtigen Dingen genüge es, die Ältesten zu Rate zu ziehen. Wie aber immer seine Entscheidung ausfalle, keiner der Mönche dürfe sie bekritteln, alle vielmehr hätten sich ihr in Bescheidenheit zu fügen.⁴⁾

Nicht eine Zustimmung und Billigung des Konventes also war für die Handlungsweise und Entscheidung des Abtes erforderlich, sondern nur ein Anhören des Rates der Brüderschaft, und nicht ein Genehmigungsrecht stand derselben zu, sondern nur das Recht einer unverbindlichen Meinungsäußerung. Da zudem genaue und feste Maßstäbe für die große, weniger große und geringe Wichtigkeit einer Angelegenheit vielfach fehlten, war es nicht selten ohne weiteres in das freie Ermessen des Abtes gestellt, ob er den ganzen Konvent oder nur die Ältesten desselben befragen oder ohne jegliche Befragung selbständig handeln sollte. Selbst bei einer Nichtbefragung der beiden Instanzen jedoch war seine Entscheidung und Maßnahme rechtsgültig und für das

¹⁾ MGEpp. III 367 n. 86. E. E. Stengel, Fulda. Urkundenbuch, Marburg 1913, I 24 n. 13.

²⁾ *Eigilis* Vita Sturmi abbatis c. 14 (MGSS. II 371). *Rudolfi* Vita Leobae c. 10 (MGSS. XV 125). G. Schnürer, Bonifatius, Mainz 1909, 96.

³⁾ Vita Sturmi: MGSS. II 365 ff. J. F. Schannat, Historia Fuldensis, Frankfurt 1729, I 80 ff. K. Lübeck, Fulda. Heilige, Fulda 1948, 57 ff. A. Zimmermann, Kalendarium Benedictinum, Metten 1933 ff., III 444 ff.

⁴⁾ E. Wölfflin, Benedicti Regula Monachorum, Leipzig 1895, c. 3. C. Vidmar, Die Regel des hl. Benedikt, Wien 1927, 15 f.

ganze Kloster verpflichtend: die Mönche hatten sich ihr in Gehorsam zu beugen und zu fügen.

Anfänglich scheint dieser Punkt der Ordensregel bei den Fuldaer Mönchen nicht auf Widerspruch und Schwierigkeiten gestoßen zu sein: Abt Sturmis Takt und Autorität wußte ihm mühelos Geltung und Beobachtung zu verschaffen. Anders wurde es unter dem dritten Abte Ratgar (802—17)¹⁾, dessen ungezügelter Baufreudigkeit die Mönche über Gebühr mit körperlicher Arbeit bedachte und von ihnen all seinen Maßnahmen gegenüber unbedingten Gehorsam verlangte. Es kam damals zu großer Unruhe und Aufregung im Kloster, zu Unzufriedenheit und scharfen Auseinandersetzungen, zu rücksichtsloser Bestrafung Widersetzlicher, zu der Abwanderung vieler Mönche, zu einer Beschwerde- und Anklageschrift an Karl den Großen²⁾ sowie zu wiederholten Untersuchungen der Streitsache durch kaiserliche Kommissionen, die sich jedoch nicht für den revoltierenden Konvent, sondern für den Abt aussprachen.³⁾ Die Mönche lehnten das diktatorische und selbstherrliche Auftreten Ratgars ab, sie wollten gehört sein und mitreden und so die Entschlüsse ihres Abtes beeinflussen und mitbestimmen. Mit anderen Worten: sie hielten *das patriarchalisch-aristokratische Regiment*, das Ratgar nach dem Buchstaben der Benediktinerregel führte, für *verfehlt und überlebt* und verlangten *dafür eine fortschrittlich-demokratische Regierung*, in der sie ihre Interessen und Anschauungen zu vertreten und durchzusetzen vermochten. Der mit Unterbrechungen verlaufende unerquickliche Streit hörte erst auf, als Ratgar 817 zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens von Kaiser Ludwig dem Frommen abgesetzt⁴⁾ und Eigil, der Führer der Opposition, an die Spitze des Klosters gestellt worden war. Damit hatte die freiheitlich-demokratische Richtung und Einstellung wohl der meisten Mönche gesiegt, und ihre neuen Ideen konnten nunmehr zur Geltung und Herrschaft gebracht werden.

Daß dies geschah, ersehen wir u. a. aus den beiden, von dem Mönche Bruun-Candidus verfaßten Viten des Abtes Eigil.⁵⁾ In denselben schildert Candidus, wie Eigil gegen Ende seines Lebens noch an die Erbauung eines mit einem Kreuzgange versehenen Klosterhofes (claustrum)⁶⁾ dachte und zu diesem Zwecke seine Mönche „ad consilium“ berief.

¹⁾ Schannat, Hist. Fuld. I 92 ff. Ratgar war nach dem alten Fuld. Abtskataloge (MGSS. XIII 272) „ein genialer Baumeister“. Nach *Candidi Vita Eigilis* c. 3 (MGSS. XV 223) wurde er „in wunderbarer Eintracht der Brüder“ zum Abte gewählt. Über seine hervorragendsten Bauwerke vgl. G. Richter, Beiträge zur Geschichte der Grabeskirche des hl. Bonifatius, Fulda 1905, p. III ff., über seine wirtschaftl. Klugheit K. Lübeck: Archiv f. kath. Kirchenrecht 1938 „CXVIII“ 126 ff.

²⁾ „Libellus supplex Monachorum Fuldensium Carolo Magno Imperatori porrectus“: MGEpp. IV 548 ff. Schannat, Hist. Fuld. II 84 n. 10.

³⁾ Den Verlauf des Streites s. bei B. Simson, Jahrbücher des fränk. Reiches unter Ludwig d. Fr., Leipzig 1874, I 371 ff.

⁴⁾ Die Absetzung stand wohl im Zusammenhang mit dem „Capitulare monasticum“ (MGLeg. II 1, 343 ff.) der Reformsynode von Aachen (817), das in der Folge im fränk. Reiche der Benediktinerregel fast gleichwertig an die Seite trat. B. Albers: StudMittOSB. 1907 XXVIII 528 ff.

⁵⁾ *Candidi Vita Eigilis* (pros.) MGSS. XV 221 ff., (metr.) MGPoetLat. II 94 ff.

⁶⁾ J. v. Schlosser, Die abendländ. Klosteranlage im frühen Mittelalter, Wien 1899. G. Hager: ZschrChristlKunst 1901, 97 ff., 139 ff., 167 ff., 193 ff.

Fraglich war damals nur noch die Stelle, an der das „claustrum“ errichtet werden sollte. Einige der Mönche befürworteten die Anlegung desselben im Süden der Klosterkirche und zwar in der Art des früheren, andere aber empfahlen eine Errichtung nach römischer Sitte westlich der Kirche wegen der Nähe des Bonifatiusgrabes, ein Vorschlag, dem sich schließlich alle Brüder anschlossen. Damit war die Sache entschieden.¹⁾ Da Candidus weder von einer Stellungnahme des Abtes noch von einer äbtlchen Bestätigung des einstimmig von den Mönchen gefaßten Beschlusses zu berichten weiß, so ist dies ein deutliches Zeichen, daß einzig das Votum der Mönche maßgebend war und Eigil alsdann nur als ausführendes Organ des Konventswillens auftrat.

Außerst wichtig und vielsagend ist sodann noch die Versicherung der Vita: „Nicht nur in dieser, sondern *auch in allen anderen klösterlichen Angelegenheiten* herrschte zwischen den Brüdern und dem Abte dieselbe Sorge, Übereinstimmung und Auffassung.“²⁾ Eigil ging also auf alle Vorschläge und Anregungen ein, die ihm seine Mönche unterbreiteten, und zeigte so, daß in seiner Abtei nicht mehr der Benediktinerregel entsprechend letzten Endes ausschließlich *sein* Wille maßgebend war, sondern daß den Brüdern ein demokratisches Mitbestimmungsrecht zustand, das er einst Ratgar gegenüber vertreten hatte und jetzt auch praktisch sich betätigen ließ. Da sein Nachfolger Rabanus Maurus (822—42)³⁾ einst auf seiner Seite im Kampfe gegen Ratgar gestanden hatte, blieb dieses Mitbestimmungsrecht und damit die durch dasselbe erfolgte Modifizierung der Benediktinerregel natürlich auch während dessen Abtszeit und darüber hinaus noch lange im Fuldaer Kloster bestehen. *Dessen Abt hatte damit aufgehört, unbeschränkter Alleinherrscher in seiner Abtei zu sein.* Starke Persönlichkeiten allerdings suchten wohl das angemäße Recht des Konvents im stillen klug zu bekämpfen und sich ihre Freiheit und Unabhängigkeit nach Möglichkeit zu wahren.

In den ersten Zeiten des Fuldaer Klosters scheint der Konvent, soweit uns Nachrichten darüber vorliegen, nur bei wirtschaftlichen Angelegenheiten⁴⁾ von den Äbten befragt worden zu sein. Es geschah dies,

¹⁾ „Quaesitum est, in quo loco aedificatio claustrum congruentius potuisset aptari. Quidam dederunt consilium, contra partem meridianam basilicae iuxta formam prioris; quidam autem, Romano more contra plagam occidentalem potius poni confirmant, propter vicinitatem martyris, qui in ea basilicae parte quiescit. Quorum consilio adsumum praebuere priores; concordabat nihilominus et reliqua pars fratrum. Quibus vero ita in unum coadunatis, tendebatur statim mensura laboris effossaque terra operis magistri consequenter fundamenta ponebant. *Erat enim in hoc, verum etiam in omnibus utilitatibus monasterii par cura, voluntas ac studium fratribus et abbati*“: *Candidi Vita Eigilis* (pros.) c. 19 (MGSS. XV 231). Vgl. auch die metr. Vita c. 23.

²⁾ Vgl. den letzten Satz der vorigen Anm.

³⁾ Schannat, Hist. Fuld. I 100 ff. Lübeck, Fuld. Heilige 141 ff. M. Buchberger, Lexikon f. Theol. u. Kirche, Freiburg 1930 ff., V 160 f.

⁴⁾ Bekanntlich war das Fuld. Kloster schon früh und reich mit Ländereien beschenkt worden (K. Lübeck, Das Bonifatiusgrab zu Fulda, Fulda 1947, 116 ff.). Die Gebefreudigkeit erlahmte seit dem 10. Jahrh., als mit der inzwischen eingetretenen Volksvermehrung sich auch eine Verknappung des Grund und Bodens sowie eine Verteuerung desselben einstellte. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Leipzig 1898, III² 57 f.

wie wir bereits sahen, unter dem Abte Eigil bei der Errichtung von Baulichkeiten, schon früher aber *bei der Vergebung von geschenktem Klostergute zu prekarischer Nutzung* (1) und *bei dem Tausche von Ländereien* (2) sowie später *bei der käuflichen Erwerbung von Grundstücken* für das Kloster seitens einzelner Mönche (3). So blieb es bis ins 12. Jahrhundert hinein, in dem sich eine Änderung vollzog: das bisherige Mitbestimmungsrecht des Fuldaer Konvents ging teilweise über auch auf das sog. *Kapitel* (4).

1. Da das Kloster die ihm in Menge geschenkten und in Streulage befindlichen Besitzungen¹⁾ weder alle selbst bewirtschaften konnte noch bewirtschaften wollte, pflegte es nach der Sitte der damaligen Zeit auf Wunsch und Antrag (per precarium) dieselben den Stiftern gegen einen Zins oder als Lehen weiterhin zu überlassen und ihnen darüber eine Belassungsurkunde (praestaria) auszustellen.²⁾ Vor der Gewährung der Bitte scheint jedoch der Abt zur Sicherheit den Antrag mit seinem Konvente besprochen und dann erst die Ausfertigung einer „praestaria“ angeordnet zu haben. Wir erschen dies aus der „praestaria“ des Abtes *Baugulf* (779—802), die er in einem nicht bekannten Jahre den Geschwistern Reginhilt und Gundhilt „*cum consensu fratrum nostrorum omnium*“ ausstellen ließ.³⁾ Ferner aus derjenigen, die der wohlthätigen Leobataga die Bewilligung ihres Antrages „*cum consensu et voluntate fratrum nostrorum*“ mitteilte⁴⁾, sowie aus jener, die Abt Rabanus Maurus am 20. Mai 841 dem Ehepaare Gunthram und Otthrud „*cum consensu et voluntate fratrum nostrorum*“ aushändigte.⁵⁾ Leider fehlen uns die vielen anderen vom Kloster ausgestellten „praestariae“, von denen anzunehmen ist, daß auch sie ausnahmslos den ausdrücklichen Zustimmungsvermerk des Fuldaer Konvents enthielten. Für die Zeit nach 817 ist dies zu verschmerzen, da ja von diesem Jahre ab das Mitbestimmungsrecht des Konvents feststeht. Wie ist es jedoch mit den beiden mitgeteilten „praestariae“ des Abtes *Baugulf*? Enthalten auch sie eine mitbeschließende Zustimmung der Mönche?

Wegen ihrer Entstehung vor 817 könnte man versucht sein, sie als eine nur beratende Billigung der Ansicht des Abtes aufzufassen. Es ist aber zu bedenken, einmal, daß die Abschwächung des Wortes „consensus“ zu einer bloßen „approbatio“ ohne jeden triftigen Grund nicht zulässig ist, und dann, daß das „*cum voluntate fratrum nostrorum*“ sogar auf einen Antrag der Brüder und damit auf eine eigentliche Mitbestimmung hinweist, die wir unseres Erachtens mithin aus den beiden „praestariae“ *Baugulfs* herauslesen müssen. Letzterer befand sich damals in einer unangenehmen Lage. Wegen seiner Kränklichkeit hatte er sich einige Dispensen von den Vorschriften der Ordensregel gestattet

¹⁾ Sie reichten schließlich von der Mosel bis zur Elbe und von der Nordsee (Friesland) bis nach Oberitalien.

²⁾ Über die Fulda. Schenkungen, Prekarien und Prästarien vgl. A. *Dopsch*, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland, Weimar 1912, I 118 ff., 186 ff.

³⁾ E. F. J. *Dronke*, Codex Diplomaticus Fuldensis, Kassel 1850, 104 n. 186; Traditiones et Antiquitates Fuldenses, Fulda 1844, 81 c. 39 n. 29.

⁴⁾ *Dronke*, Dipl. 105 n. 191; Trad. Fulda. 29 c. 5 n. 116.

⁵⁾ *Dronke*, Dipl. 239 n. 535, 237 n. 534; Trad. Fulda. 15 c. 3 n. 212.

und damit den Zorn unverständiger Brüder erregt, die in ihrem rücksichtslosen Eifer für die Reinerhaltung der Regel von ihm die Beobachtung der „regularis vitae duritia“ verlangten. In ihrer Erbitterung hatten sie sich sogar an Alkuin von Tours gewandt und ihn um Verhaltensvorschriften gebeten. Da dieser sie vergeblich zu billiger Beurteilung und zu demütiger Unterwerfung unter den Abt ermahnte¹⁾, ging der Streit im Kloster weiter und führte schließlich (802) zur freiwilligen Abdankung *Baugulfs*.²⁾

Während der Dauer des Zwistes hatte dieser wohl sicher alles getan, die rabiaten Mönche zu beschwichtigen und sie zu einer vernunftgemäßen Auslegung der Regel zu bringen. Sollte er da nicht auch vielleicht zu ihrer Gewinnung gelegentlich auf sein ausschließliches Bestimmungsrecht verzichtet und seinem Konvente in einigen Fällen freundlicherweise eine Mitbestimmung gestattet haben, ohne ihm damit ein *Recht* der Mitbestimmung einzuräumen? Nichts hindert uns an der Möglichkeit und Annahme eines solchen Verhaltens, das u. a. vielleicht auch bei der Beschlußfassung über die beiden genannten „precaria“ eintrat und die erbitterten Brüder an dieser ihnen gewährten gelegentlichen Teilnahme an der Regierungsgewalt des Abtes ein solches Gefallen finden ließ, daß sie später unter dem Abte *Ratgar* ein dauerndes Mitbestimmungsrecht sich zu erkämpfen suchten. Sie, die unter *Baugulf* für eine strenge Durchführung ihrer Ordensregel eingetreten waren, schreckten also jetzt vor der Einführung einer Regelwidrigkeit nicht zurück. Den Wandel ihrer Einstellung scheinen sie in ihrer Verblendung weder gemerkt noch als bedenklich empfunden zu haben.

2. Viel zahlreicher als die uns erhaltenen „praestariae“ sind jene Urkunden, die von einem Gütertausche handeln, den die Äbte nach Verhandlungen mit ihren Mönchen eingingen und dann protokollarisch für ihr Klosterarchiv festlegten. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, alle diese Tauschgeschäfte hier aufzuzählen und einzeln zu besprechen. Wir greifen nur einige derselben heraus und zeigen an ihnen, wie der Konsens ihres Konventes von den Äbten urkundlich vermerkt wurde. So erfolgte am 15. August 812 ein Gütertausch zwischen dem Mainzer Erzbischofe *Richulf* und dem Abte *Ratgar* „*cum consensu fratrum*“, als vorübergehend Frieden im Kloster eingetreten war³⁾, und zwischen 814 und 817 ein solcher zwischen Kaiser *Ludwig* dem Frommen und demselben Abte „*cum consilio fratrum nostrorum*“, als die wieder streitenden Parteien den Herrscher für sich zu gewinnen suchten.⁴⁾ Das Mitbestimmungsrecht war also damals schon den Mönchen von *Ratgar* (vorübergehend?) zugestanden worden. „*Una cum consensu fratrum*“ tauschte Abt *Rabanus Maurus* am 1. Mai 831 Liegenschaften mit dem

¹⁾ Vgl. darüber MGEpp. IV 405 n. 250. Alkuin hatte wohl nach seiner Teilnahme an der Synode von Frankfurt (794), auf der er im Auftrage Karls d. Gr. den Adopitianismus bekämpft hatte, das Fulda. Kloster besucht. J. *Tixeront*, Histoire des dogmes, Paris 1912, III^e 526 ff., 537 f.

²⁾ Nach den *Annal. Fulda.* (ed. Kurze, Hannover 1891, 138) starb *Baugulf* erst 816 in dem von ihm gegründeten Klösterchen Wolfsmünster. Die Urkunde bei *Dronke*, Dipl. 110 n. 206 ist unecht.

³⁾ *Dronke*, Dipl. 136 n. 270; Trad. Fulda. 13 c. 3 n. 164.

⁴⁾ *Dronke*, Dipl. 157 n. 324.

Abte Marquard von Prüm, ebenso Abt Hatto I. am 18. Juli 846 mit Ludwig dem Deutschen.¹⁾ Derselbe Abt tätigte ein Tauschgeschäft am 2. Januar 856 „cum consilio fratrum suorum“ mit dem Grafen Sigihard. Ein gleiches tat „cum consensu fratrum“ Abt Sigehard am 16. April 887 mit Gotesdeu sowie Abt Huoggi am 8. Mai 901 mit Adalhun bzw. mit dem Grafen Adalhard.²⁾ Abt Hadamar tauschte am 30. Mai 940 „una cum consensu sanctae congregationis mihi commissae“ Güter mit Emicho, und Kaiser Heinrich II. tat dasselbe am 11. Mai 1015 „cum Bobbone vultensi abbate consensu ac collaudatione Bernhardi advocati sui necnon monachorum, militum servorumque suorum“.³⁾ Dieser letztere Vermerk zeigt uns deutlich den Anbruch einer neuen Zeit, in der sogar bei einfachen Tauschgeschäften nicht nur die Mönche, sondern auch der Klostervogt und die Ritter (Ministerialen) sowie die Klosterhörigen in Fulda mitsprechen durften.⁴⁾

3. Wie wir bereits an anderer Stelle in dieser Zeitschrift zeigten⁵⁾, verfügten die Fuldaer Mönche seit dem elften Jahrhundert über Privatbesitz, den sie nicht selten zum Ankauf von Gütern für ihr Kloster verwandten. Sie bedurften dazu einer Zustimmung ihres Abtes und des Konventes, in der sich dann allerdings vielleicht weniger eine Erlaubnis zur Anlegung ihres Vermögens in Grundstücken, als vielmehr die Genehmigung eines Güterkaufes gerade in dieser oder jener Gemeinde ausgesprochen haben dürfte. So erwarb unter dem Abte Alehoff (1140—48) der Schaffner der Mönche (cellerarius fratrum) Tuto mit der „licentia abbatis ac fratrum“ einen Neubruch im nahen Haimbach.⁶⁾ Um 1158 kaufte der Kämmerer Lambert in Kämmerzell (Kr. Fulda) ein Grundstück und übereignete es dem Kloster zur Erinnerung an seinen Freund, den Abt Friedrich von St. Godehard in Hildesheim, der in Fulda bei einem Besuche des Bonifatiusgrabes gestorben war.⁷⁾ Zwar heißt es in der uns vorliegenden Klosternotiz, Lambert habe „a domino abbate et a sancto conventu fuldensem fratrum“ für Friedrich ein besonderes ehrenvolles Begräbnis erwirkt. Es kann jedoch wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß er auch mit Genehmigung des Abtes und des Konventes den Güterkauf getätigt hatte, wie es um dieselbe Zeit bei dem Propste Folmar ebenfalls geschehen war. Auch dieser hatte „per licentiam et consensum abbatis et fratrum suorum“ in Kämmerzell ein Grundstück erworben, das er dem Konvente ver-

¹⁾ Dronke, Dipl. 212 n. 483, 247 n. 554.

²⁾ Dronke, Dipl. 254 n. 565, 284 n. 625, 297 n. 648.

³⁾ Dronke, Dipl. 316 n. 683, 345 n. 732. MGDipl. III 424 n. 335.

⁴⁾ Nicht immer hielt es die Fuld. Klosterkanzlei für notwendig, den Consensus-Vermerk in die Urkunden aufzunehmen. Er fehlt z. B. in den Tauschverträgen bei Dronke, Dipl. 105 n. 190, 109 n. 205, 158 n. 325a, 223 n. 506, 230 n. 523, 287 n. 631, 292 n. 641, 294 n. 645, 296 n. 647, 300 n. 651, 301 n. 653 usw. und scheint überhaupt seit dem Ausgange des 9. Jahrh. als selbstverständlich(?) weggelassen worden zu sein. Daß er in den von Königsurkunden bestätigten Tauschgeschäften fehlt (Dronke n. 325a, 523, 645, 647, 653, 669, 675), kann nicht auffallen.

⁵⁾ K. Lübeck, Der Privatbesitz der Fuld. Mönche im Mittelalter: Archiv für kath. Kirchenrecht 1939 CXIX 52 ff., 76 ff.

⁶⁾ Schannat, Hist. Fuld. I 46. Dronke, Trad. Fuld. 149 c. 72. Tuto bezahlte auch aus seinem Privatbesitze das Pergament für den Codex Eberhardi (Dronke, Trad. p. VII).

⁷⁾ Dronke, Dipl. 407 n. 825. Schannat, Hist. Fuld. I 42.

machte, um sich auf diese Weise bei ihm ein ständiges Gebetsgedenken zu sichern.¹⁾

4. Sonderlich lange scheint die Befragung ausschließlich des Konventes in Klosterangelegenheiten in Fulda nicht üblich gewesen zu sein. Vielleicht hatten die Mönche allmählich ihre von einer Majorität vertretene Ansicht der andersgearteten Meinung des Abtes gegenüber als bindenden Beschluß auszugeben versucht und damit Auseinandersetzungen veranlaßt. Vielleicht auch hatten sie es ungern gesehen, daß die Äbte sich gelegentlich auch bei den Pröpsten der Fuldaer Nebenklöster Rats erholten. Wir wissen es nicht. Bereits im 12. Jahrhundert jedenfalls gingen die Äbte allmählich selbständiger vor, schoben den Konvent etwas beiseite und zeigten diesem so, daß sie bestrebt waren, durch geeignete Maßnahmen sein Mitbestimmungsrecht abzuschwächen und in seiner Auswirkung herabzudrücken. In demselben Maße nämlich, in dem sie die Rechtsstellung des Konventes schmälerten und einengten, bildeten sie das Kapitel²⁾ aus, das sie allmählich an den bisherigen Befugnissen der Bruderschaft teilnehmen ließen. Durch dieses hofften sie ihr Ziel erreichen zu können.

Der Ausdruck und Begriff „Kapitel“ war zunächst schwankend. Er konnte anfänglich auch den Konvent, also die Gesamtsumme der Mönche des Fuldaer Hauptklosters, bezeichnen, änderte sich jedoch immer mehr, als auch die Pröpste der Fuldaer Nebenklöster von den Äbten zur Besprechung und Ordnung der Klosterangelegenheiten in steigendem Maße herangezogen wurden. Je mehr dies geschah, um so mehr diente der Terminus zur Bezeichnung des durch die Pröpste erweiterten Konventes. Zu einem ausschließlichen Namen für diesen erweiterten Konvent vermochte er zunächst jedoch nicht zu werden.

Zu dem Hauptkloster in Fulda gehörten auch die kleinen Konvente in den verschiedenen Nebenklöstern, die ihre eigene Dotation hatten³⁾, einem Propste (praepositus) unterstanden und deshalb kurzweg Propsteien (praepositura) genannt wurden. Sie befanden sich auf dem Frauenberge, Petersberge, Johannesberge, Michaelsberge und Neuenberge (Andreaskloster) bei Fulda sowie in Holzkirchen (Mainfranken BA. Marktheidenfeld) und in Solenhofen (Mittelfranken BA. Weißenburg).⁴⁾ Ihren Vorstehern zugezählt wurden merkwürdigerweise später auch die von Fulda ernannten Pröpste der Frauenklöster zu Thulba (Mainfranken), Höchst (Odenwald), Allendorf (bei Salzingen), Blankenau (Kr. Fulda), Zella (Thüringen Kr. Dermbach) und Rohr (bei Meiningen), die deren äußere Leitung und Verwaltung inne hatten.⁵⁾ Sie rechneten noch immer in einem gewissen Sinne zum Kon-

¹⁾ Schannat, Hist. Fuld. I 42. Dronke, Dipl. 407 n. 827.

²⁾ Vgl. dazu K. Grossart, Die Landstände in der Reichsabtei Fulda und ihre Einungen bis z. J. 1410: Fuld. Geschichtsblätter 1913 XII 115 f.

³⁾ Vgl. Dronke, Trad. Fuld. 59 ff. c. 23 ff.

⁴⁾ Ihre Geschichte und ihre Pröpste s. bei J. F. Schannat, Dioecesis Fuldensis cum annexa sua hierarchia, Frankfurt 1727, 118 ff., 132 ff., 108 ff., 125 ff., 81 ff., 95 ff., 142 ff. W. Dersch, Hess. Klosterbuch, 2. Aufl., Marburg 1940, 26 f., 131 f., 91, 52 f., 123. Buchberger, Lex. f. Theol. u. Kirche V 123 f., IX 658.

⁵⁾ Schannat, Dioec. Fuld. 190 ff., 177 ff., 151 ff., 156 ff., 170 ff., 185 ff. Dersch, Klosterbuch² 11 f. Über Blankenau auch K. Lübeck, Alte Ortschaften des Fuld. Landes, Fulda 1934 ff., II 337 ff.

vente des Hauptklosters und konnten daher auch bei ihrer Anwesenheit in Fulda an dessen gemeinsam mit dem Abte gepflogenen Verhandlungen teilnehmen. Bei bedeutenderen Angelegenheiten, die das Hauptkloster samt seinen Filialen betrafen, wurden sie wohl auch gelegentlich zu den Plenarversammlungen eingeladen, waren aber zum Erscheinen wohl keineswegs verpflichtet. Jedenfalls blieben auch beim Fehlen mehrerer von ihnen die gefaßten Konvents- oder Kapitelsbeschlüsse gültig und verbindlich. Natürlich hatten die an den Besprechungen in Fulda teilnehmenden Pröpste an sich keinerlei Recht, etwa über die Angelegenheiten und Besitzverhältnisse eines der Filialkonvente mitzubestimmen, wenn der Sache keine allgemeine oder grundsätzliche Bedeutung zukam. Dafür war der einzelne Konvent (in Verbindung mit dem Abte) allein zuständig. Das Kapitel konnte sich also in solchen Fällen an den Verhandlungen nicht aktiv beteiligen.

In den Urkunden des Hauptklosters wird das Kapitel als solches kaum einmal genannt. Diese sprechen im allgemeinen nur von dem Abte, dem Konvente und den „Prälaten“ bzw. Dignitaren.¹⁾ Jedenfalls aber hatten die Pröpste im Kapitel, wenigstens de facto, schon durch ihre übergeordnete Stellung und angesehene Würde einen besonderen Einfluß: dem Gewichte ihres Votums dürften sich daher die Mönche des Fuldaer Konventes schon aus einem „timor reverentialis“ nicht selten mehr oder minder gebeugt haben. Auf diese Weise aber erreichten die Äbte jenes Ziel, dessen Erreichung sie vermutlich mit der Einführung des Kapitels erstrebt hatten, nämlich die leichtere Willfährigmachung ihres Konventes für ihre Ideen, Wünsche und beabsichtigten Unternehmungen. Dem Buchstaben nach hatten sie so das den Mönchen zustehende Recht der freien Mitbestimmung bei den klösterlichen Verhandlungen zwar bestehen lassen, in Wirklichkeit jedoch war die Ausübung dieses Rechts sicher zum Ärger des Konventes von ihnen durch die Heranziehung der ihnen zumeist verfügbaren Pröpste behindert worden. Hatten sie doch durch deren Beteiligung an den Besprechungen die unbeeinflusste Meinungs- und Redefreiheit der Mönche herabgemindert und eine ernsthafte Opposition derselben ziemlich ausgeschlossen. Nur in verhältnismäßig wenigen Fällen kam eine solche zum Ausbruche. So in der Frage des Mitbesitzes des Konventes an den Gütern des Klosters.

B. Die Beteiligung des Konventes am Klostergerichte

Das fränkische Staatskirchenrecht, das die „monasteria regia“ samt ihrem Besitze als Reichsgut betrachtete,²⁾ brachte diese Reichsabteien

¹⁾ Abt Konrad II. gab 1178 ein freigewordenes Lehen an das Zisterzienserkloster Walkenried (Harz), „per consensum capituli Fuldensis et ministerialium“ (J. F. Schannat, Clientela Fuldensis, Frankfurt 1726, 275 n. 204). Die Befragung des Konventes war damals noch immer üblich. So begann 1165 Abt Marquard I. mit der Errichtung eines neuen Klosterhospitals „auctoritate nostra et assensu totius ecclesiae“, und Kaiser Friedrich Barbarossa verlangte 1168, daß der Abt nach dem Tode des derzeitigen magister hospitalis einen Nachfolger „non ex sua voluntate vel arbitrio, sed ex communi consilio fratrum et sapientum claustris sui“ ernenne. Schannat, Hist. Fuld. II 186 n. 72, 191 n. 74.

²⁾ R. Weyl, Das fränk. Staatskirchenrecht zur Zeit der Merowinger, Breslau 1888, 71 ff.; Die Beziehungen des Papsttums zum fränk. Staats- und Kirchenrecht unter den Karolingern, Breslau 1892, 122 ff. A. Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter, Hannover 1905, I 87 ff.

schon bald in eine mißliche Lage: der Staat nämlich forderte von ihnen in der nachkarolingischen Zeit finanzielle³⁾ und besonders militärische Leistungen, die ihren Unterhalt und Fortbestand unter Umständen zu gefährden vermochten. Ihre Lage wurde noch peinlicher, als nicht wenige Äbte anfangen, sich im Interesse ihres Klosterprestiges freiwillig der Politik zu verschreiben und all ihr Klostergut in den militärischen Dienst der Könige zu stellen. Dadurch in ihrer Existenz bedroht, verlangten damals die Konvente mit Erfolg eine Sicherstellung ihres Unterhaltes⁴⁾ und zu diesem Zwecke eine Teilung des Klostergrundes. Diese Teilung erfolgte in wohl allen Reichsabteien. Bei ihr wurde ein Teil der Besitzungen und Einkünfte den Äbten für die politischen, militärischen, kulturellen und kirchlichen Verpflichtungen ihrer Abteien überlassen (*camera abbatis* = Abtsgut), indes der andere Teil ihren Mönchen verblieb (*camera fratrum* = Konventsgut).

Da der hl. Benediktus in seiner Regel vorgeschrieben hatte, daß alle Habe eines Klosters allen Mönchen zu gemeinsamem Besitze zu gehören habe⁵⁾, so war eine solche Maßnahme und Güterscheidung zweifellos an sich ganz unbenediktinisch. Sie fand jedoch eine gewisse Rechtfertigung durch die Forderungen des fränkischen Staatskirchenrechtes, dem die Klöster sich zu fügen hatten, sowie durch den Selbsterhaltungstrieb, der das von der Könige Schutz und Gunst abhängige fränkische Mönchtum nicht dem Untergange überliefern wollte. Da der klösterliche Grundbesitz nicht von vornherein für immer abgeschlossen war, sondern auch nach dem 10. Jahrhundert noch eine wenn auch geringe Vermehrung erfuhr⁶⁾, ging die Gütertrennung wohl zumeist allmählich vor sich. Man teilte, behielt jedoch auch eine Anzahl von Gütern eine Zeitlang in gemeinsamem Besitze. Von diesen konnte der Abt gelegentlich in wohlwollendem Verzicht Teile an seine Brüder abtreten, oder die Brüder vermochten ihre Eigentumsrechte zugunsten des Abtes fallen zu lassen.

Auch im frühmittelalterlichen *Königskloster Fulda*⁷⁾ hatte eine Scheidung des überaus beträchtlichen Klostergrundes in eine „camera abbatis“ und in eine „camera fratrum“ stattgefunden. Wann aber und wie war dies geschehen?

F. W. Hack erschließt das Vorhandensein eines besonderen Fuldaer Konventsgutes aus Urkunden für die Zeit nach 840.⁸⁾ J. Rübsam dagegen läßt die Gütertrennung infolge einer päpstlichen Entscheidung

³⁾ Nach der aus den ersten Jahren Ludwigs d. Fr. stammenden „Notitia de servitio monasteriorum“ (MGCapit. I 350) hatte Fulda damals nur aus Pferden, Waffen, Kleidern und Naturalien bestehende „dona annualia“ zu entrichten. Nach der Erklärung Heinrichs II. vom 26. Juni 1024: „multa enim debet (ecclesia Fuldensis) dare servicia et romanae et regali curiae“ (Dronke, Dipl. 349 n. 738. MGDipl. III 651 n. 509) hatte sich seine Lage und Verpflichtung inzwischen sehr verändert.

⁴⁾ Über ihre dementsprechenden Maßnahmen vgl. K. Lübeck: Archiv für kath. Kirchenrecht 1939 CXIX 76 ff.

⁵⁾ Wölfflin, Benedicti Regula Monachorum c. 33, 55. Vidmar, Regel des hl. Benedikt 67 f., 101 f.

⁶⁾ Dazu Hauck, Kirchengeschichte III² 57 f.

⁷⁾ K. Lübeck, Die Abtei Fulda als königl. Eigenkloster: Fuld. Geschichtsblätter 1933 XXVI 97 ff.

⁸⁾ F. W. Hack, Untersuchungen über die Standesverhältnisse der Abteien Fulda und Hersfeld bis zum Ausgange des 13. Jahrh., Fulda 1910, 8 ff.

von ca. 1294 erst in einer Urkunde vom 11. November 1300 durch den Fürstabt Heinrich V. von Weilnau erfolgt sein.¹⁾ Ein Jahrzehnt zuvor (1291) aber sollen nach dem zuverlässigen Quellen benützenden Berichte *Chr. Browers* die Mönche von ihrem Abte eine Güterscheidung verlangt haben. Weil diese ihnen jedoch verweigert wurde, habe der Stiftsdechant mit dem Konvente in Rom wider den Abt eine Klage angestrengt. Nach der römischen richterlichen Entscheidung (1294) habe sich dann Heinrich V. genötigt gesehen, in eine Güterteilung einzuwilligen.²⁾ *Browers* Darstellung folgte später *J. F. Schannat*, der ebenfalls nach dem römischen Prozesse 1294 eine Lostrennung der „mensa conventus“ von der „mensa abbatis“ für immer eingetreten sein läßt.³⁾ So stehen sich die Ansichten schroff gegenüber.

Es kommt dies daher, daß *Rübsam*, *Brower* und *Schannat*, die sich mit der Geschichte der Verwaltung des Fuldaer Klosters nicht bekannt gemacht hatten, kurzerhand ein späteres Ereignis derselben herausgriffen und dann durch eine Überschätzung und Fehldeutung desselben zu ihrem unhaltbaren Urteile gelangten. Bei *Schannat* ist dies besonders auffallend. Er hatte die Fuldaer Urkunden in einem dicken Bande herausgegeben⁴⁾, war in denen des 10. bis 13. Jahrhunderts sehr oft auf die Termini „camera abbatis, camera fratrum, camerarius abbatis und camerarius fratrum“ gestoßen⁵⁾ und hatte es doch übersehen, daß diese auf eine schon frühere Teilung des Klosters hinwiesen. Ob man da sein Fehlurteil nicht als die Folge seiner auch sonst gelegentlich hervortretenden Oberflächlichkeit bezeichnen darf?

Rübsams Behauptung sodann, der Streit zwischen dem Fürstabte Heinrich V. und seinem Konvente habe mit einer erstmaligen Gütertrennung geendet, beruht nicht nur ebenfalls auf einer Unkenntnis der geschichtlichen Behandlung des Klosterbesitzes, sondern ist auch aus einem anderen Grunde unhaltbar. Sie hat nämlich weder die kuriale Entscheidung von 1294 noch die Abtsurkunde von 1300 richtig verstanden. Beide bilden und behandeln offenbar zwei Episoden in einem schon längere Zeit bestehenden Zwiste wegen der Verteilung der Fuldaer Kloster Güter. Wie aus dem Urteilsspruche Roms⁶⁾ deutlich hervorgeht, hatten die Äbte sich damals Rechte hinsichtlich des bereits vorhandenen(!) Konventsgutes beigelegt und dementsprechend sich wahrscheinlich auch Schädigungen bzw. Verwendungen desselben für ihre Zwecke erlaubt. Auch hatten sie sich nicht dazu verstehen können, das unzureichend gewordene Konventsgut den Bedürfnissen oder Zeitverhältnissen entsprechend zu vergrößern und so in genü-

¹⁾ *J. Rübsam*, Fürstabt Heinrich V. v. Weilnau (1288—1313), Kassel 1881, 10 ff., 21 ff.

²⁾ *Chr. Brower*, *Fuldensium Antiquitatum libri IV*, Antwerpen 1612, 317.

³⁾ *Schannat*, *Hist. Fuld.* I 211.

⁴⁾ *J. F. Schannat*, *Corpus Traditionum Fuldensium*, Leipzig 1724.

⁵⁾ Überdies bot *Schannat*, *Hist. Fuld.* I 43 ff. eine Zusammenstellung der in den Urkunden begegnenden Fuld. „camerarii“.

⁶⁾ „ut mensa conventus perpetuum sit separata a mensa abbatis sorsimque cibus, potus, alimenta ceteraque vitae necessaria congregationi prompta sint“. So *Brower*, *Fuld. Ant.* 317, dem die römische Entscheidung offenbar noch vorlag. Vgl. auch *Grossart*: *Fuld. Geschichtsblätter* 1913 XII 119 ff.

gender Weise für den Unterhalt ihrer Mönche zu sorgen. Diesem ihrem rechtswidrigen Verhalten gegenüber erwirkten sich letztere 1294 bei der Kurie die gerichtliche Feststellung, daß in Fulda das bereits getrennte Abts- und Konventsgut rechtlich voneinander für immer geschieden seien und daß mithin dem Abte keinerlei Befugnis über das Konventsgut zustehe. Auch müsse dieses so beschaffen sein, daß von seinen Erträgen den Mönchen alles Lebensnotwendige an Speise, Trank, Kleidung usw. gegeben werden könne.

Damit war die grundsätzliche und rechtliche Seite der Angelegenheit zwar geklärt, Fürstabt Heinrich jedoch hatte keinerlei Eile, der kurialen Entscheidung entsprechend zu handeln. Erst sechs Jahre später erließ er jene Urkunde, in der er nach Auseinandersetzungen und in Übereinstimmung mit dem Stiftsdechanten Marquard und dem Konvente¹⁾ die bisherige Unzulänglichkeit des Konventsgutes (defectus prebendarum), das schon so oft den Gegenstand und Ausgangspunkt von Zwistigkeiten im Kloster gebildet habe, zu beseitigen suchte. Er überwies darin dem Konvente eine Reihe von „bona abbatis specialiter attinentia“, gab also damit zu, daß auch schon „bona conventui specialiter attinentia“ im Kloster vorhanden waren. Um jedoch späterhin von seinem Abtsgute nicht allzuviel an Ländereien, Rechten, Zinsen und Gefällen zum Schaden für seine reiche politische Betätigung herausgeben zu müssen²⁾, beschränkte er den numerischen Bestand seines Konventes und bestimmte, daß dieser sich inskünftig höchstens auf 40 Professoren (domini), 12 Scholastiker (scolares) und 6 Amtsträger (officiati), also im ganzen auf 58 Personen belaufen dürfe. Dies sei bei der Aufnahme von Mönchen zu berücksichtigen. Die erschreckende numerische Abwärtsbewegung und dekadente Entwicklung des Fuldaer Klosters, das bei dem Tode seines ersten Abtes Sturm (779) mehr als 400 Brüder gezählt hatte³⁾, konnte Heinrich V. mit seiner neuen Mönchszahl nicht deutlicher manifestieren. Sie hatte leider damals noch nicht ihr Ende erreicht.

Von einer erstmaligen Teilung eines bisher gemeinsam besessenen, verwalteten und genossenen Kloster gutes ist also in Heinrichs V. Urkunde mit keinem Worte die Rede, wohl aber setzt sie mit dem Vorhandensein eines Abts- und Konventsgutes eine bereits früher erfolgte Teilung voraus. *Rübsams* entgegenstehende Ansicht ist mithin als völlig unbegründet entschieden abzulehnen. Dies um so mehr, als uns geschichtliche Belege genug zur Verfügung stehen, aus denen sich das Vorhandensein eines Fuldaer Konventsgutes schon in früheren Jahrhunderten einwandfrei ergibt. Einige wenige derselben seien im Folgenden genannt. Beginnen wir mit der Frühzeit des Klosters und geben wir damit erstmals einen Überblick über die Behandlung, Verwendung und

¹⁾ „de consensu dilectorum in Christo filiorum Marquardi decani totiusque conventus nostri predictorum eidem conventui sponte et libenti animo acceptanti et in hoc contento irrefragabiliter existenti nec nos vel successores nostros pro victualibus aliquibus ullo unquam ingenio infastanti bona subscripta . . . donamus approparamus tradimus seu assignamus literas per presentes, ut ex eis prebendas suas percipiant“. *Dronke*, *Dipl.* 424 n. 849. Unzuverlässig *Schannat*, *Hist. Fuld.* II 220 n. 112.

²⁾ Vgl. darüber *Rübsam*, Fürstabt Heinrich V. 2 ff.

³⁾ *Liudgeri Vita Gregorii abbatis Traiectensis* c. 5 (MGSS. XV 72).

Verteilung, die das Klostergut seit dem Ende des 8. Säkulums in Fulda fand.

Am 20. Januar 772 machte der edle, einer vornehmen Familie entstammende Kleriker Alwalah in Gegenwart Karls des Großen eine ungewöhnlich große Schenkung, die dem Fuldaer Kloster in nicht weniger als 21 Ortschaften Ländereien und Unfreie einbrachte.¹⁾ Unter dem Vorbehalte lebenslänglicher prekarischer Nutznießung übereignete sie den in Mainfranken, Mittelfranken, Sachsen, Schwarzburg-Sondershausen und im Rheingau gelegenen Besitz (nach der Urkunden-Rekonstruktion von E. E. Stengel) „ad praefatum monasterium (s. Bonifatii) in substantiam monachorum“ bzw. (nach einer anderen Lesart) „ad praefatum monasterium ad utilitatem fratrum ibidem deo famulantium“. Man könnte vielleicht meinen, daß bei dieser Überweisung „in das Eigentum der Mönche“ bzw. „zur nützlichen Verwendung der dort Gott dienenden Brüder“ an den gesamten Fuldaer Konvent einschließlich seines Abtes gedacht gewesen sei. Die Empfänger-Angabe ist jedoch so ungewöhnlich, daß sie in keiner anderen Urkunde aus der Zeit des Abtes Sturm (744—79) ein Gegenstück findet. Sie muß daher aller Wahrscheinlichkeit nach einen anderen und zwar besonderen Sinn und Zweck gehabt und allein die Mönche (ohne ihren Abt) gemeint haben.²⁾ Mit ihr muß also (vielleicht erstmals) ein *Eigentum des Konventes* geschaffen und begründet worden sein. Mochte dies auch der nur ein Gemeinschaftsgut kennenden Benediktinerregel widersprechen, Sturm ließ die Neuerung und Regelwidrigkeit zu schon aus Rücksicht auf die Anwesenheit des Königs³⁾, den Reichtum der Spende, die große Zahl seiner Mönche und auf die vornehme Herkunft des hochherzigen Stifters, der übrigens später in Fulda Mönch geworden zu sein scheint⁴⁾ und möglicherweise mit seiner Schenkung die Loslösung von der Welt eingeleitet und vorbereitet hatte.

Irren wir also nicht, dann war bereits am Ausgange des 8. Jahrhunderts mit Alwalahs Schenkung ein *Sondergut des Fuldaer Konventes* ins Leben getreten, das neben dem bisherigen Gemeinschaftsgute des Klosters seinen Platz hatte und die Möglichkeit einer besitzspaltenden Weiterentwicklung der Eigentumsverhältnisse der Abtei in sich enthielt.

Alwalahs Tun scheint Nachfolger gefunden zu haben: im neunten und zehnten Säkulum nämlich läßt sich die Existenz einer wenn auch sicher noch nicht vollständigen Gütertrennung im Fuldaer Kloster, obwohl nur etwa ein Viertel, wenn nicht gar nur ein Drittel der alten

¹⁾ Stengel, Fulda. UB. I 93 n. 57. Dronke, Dipl. 42 n. 68; Trad. Fulda. 69 c. 38 n. 17. Dazu F. Stein, Geschichte Frankens, Schweinfurt 1885 f., I 47 f., II 246 ff.

²⁾ Dagegen spricht auf keinen Fall die Hs. E¹ (Stengel a. a. O. I 98 Z. 33 f.), nach der die Schenkung erfolgt sein soll, „ut fratres et domini nostri semper memores esse mei velint“. Das „domini nostri“ (statt „eorum“) ist offenbar ein ungeschicktes späteres Einschub eines Kopisten, der das Gebet für Alwalah auch als eine Ehrenpflicht der Abte ansah. Übrigens beweist gerade dieser Satz, daß „fratres“ im Sinne von „Konvent“ gedacht ist.

³⁾ Ein Besuch Karls d. Gr. in Fulda Anfang 772 ist allerdings durch nichts anderes bezeugt.

⁴⁾ Er ist nach Stengel, Fulda. UB. I 96 wahrscheinlich identisch mit dem MG. Libri Confrat. 194 Sp. 135 Z. 18 genannten Alwalah, der 780 Mönche in Fulda war, mit dem MGSS. XIII 169 dort verstorbenen Allolah sowie mit dem Priester Halwalah, der 796 dem Kloster eine Hube in Mainz schenkt. Dronke, Dipl. 71 u. 121.

Fuldaer „cartae traditionis“ auf uns gekommen ist,¹⁾ doch mit guten Gründen nachweisen. Wir ersehen diese Tatsache zunächst einmal aus der Dotationsurkunde der Kunst- und Handwerksschule, die von dem Abte Rabanus Maurus (822—42) errichtet und von seinem prunkliebenden späteren Nachfolger Hadamar (927—56) weiter ausgebaut wurde.²⁾ Nach dieser dem 10. Jahrhundert angehörenden Urkunde erhielt für die Zwecke und Aufgaben dieser Schule die „camera abbatis“ offenbar aus dem Gemeinschaftsgute eine Reihe von Gütern zugewiesen und dem „camerarius abbatis“ wurde der Auftrag erteilt, die Leistungen der Schule zu überwachen und ihr genügend Anweisungen zur Anfertigung kunstvoller Arbeiten zu erteilen.³⁾ Die Existenz einer „camera abbatis“ setzt natürlich als unterscheidendes Gegenstück eine andere „camera“ voraus, zu der wohl mindestens alles im gemeinsamen Besitze des Abtes und seines Konventes verbliebene Klostergut gehörte, ebenso wie das Vorhandensein eines „camerarius abbatis“ auch das Amt eines anderen, nicht auf den Abt eingengten „camerarius“ erschießen läßt. Spätestens also in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts schon war in der Fuldaer Abtei eine Gütertrennung durchgeführt, die sich jedoch sicher noch in einem Anfangsstadium befand und nicht auf den gesamten bisherigen Gemeinschaftsbesitz erstreckte. Da aber bereits Rabanus Maurus die Kunst- und Handwerksschule gegründet und für deren Fortbestand und Blüte zu sorgen hatte, dürfte zweifellos schon zu dessen Zeit, also vor der Mitte des neunten Jahrhunderts eine „camera abbatis“ und dementsprechend auch eine teilweise Gütersecheidung in Fulda vorhanden gewesen sein.

Mit dieser Feststellung sodann erhält nicht nur unsere Deutung der Schenkung Alwalahs eine Bekräftigung ihrer Richtigkeit, sondern es gewinnen eine besondere Bedeutung und Klärung, Aufhellung und Beweiskraft auch jene beiden Urkunden, aus denen F. W. Hack, wenn auch unter dem Widerspruche von K. Grossart⁴⁾, das Bestehen einer teilweisen Fuldaer Gütertrennung bereits im 9. Jahrhundert erschließen zu dürfen geglaubt hat.⁵⁾ Es handelt sich bei ihnen um die Schenkung des Gunthram vom 20. Mai 841⁶⁾ und um die des Pfento vom 27. März 848⁷⁾. Beide erfolgten unter den drei gleichen Vorbehalten: erstens, die übereigneten Ländereien und Unfreien sollten niemals an einen Kleriker oder Laien zu Lehen ausgegeben werden dürfen; zweitens, sie sollten den Geschenkgebern zu lebenslänglicher prästariischer Nutzung bzw. als Lehen überlassen bleiben, und drittens, sie sollten

¹⁾ Vgl. Dronke, Trad. Fulda., p. V ff. Hauck, Kirchengeschichte II^o 214 Anm. 6.

²⁾ „Dictante et ordinante pie memorie Rabano abbate et postmodum perficiente Hadamaro discretissimo abbate ad cameram abbatis . . . non solum ad ecclesie ornatum sed etiam ad abbatis et camerarii beneplacitum dati sunt mansus“. Dronke, Trad. Fulda. 63 c. 32b. Über die Bedeutung der Schule vgl. K. Lübeck: Buchenblätter (Beil. z. Fulda. Ztg.) 1936 XVII 85 f. (Nr. 22).

³⁾ „Ex his omnibus providebit camerarius abbatis, ut de his artificibus . . . non sit vacua fabrica abbatis, sed semper docti opus faciant et iuniores discant“. Dronke, Trad. Fulda. a. a. O.

⁴⁾ Grossart: Fulda. Geschichtsblätter 1913 XII 120 Anm. 14.

⁵⁾ Hack, Untersuchungen über die Ständeverhältnisse 8 ff.

⁶⁾ Dronke, Dipl. 237 n. 534; Trad. Fulda. 15 c. 3 n. 212.

⁷⁾ Dronke, Dipl. 248 n. 555.

den Fuldaer Brüdern zu einer besseren Beschaffung der zu ihrem Lebensunterhalte erforderlichen Dinge dienen und immerdar im Eigentume des Klosters verbleiben.¹⁾

Von diesen Bedingungen interessiert uns hier am meisten die dritte, welche die gestifteten Güter zum Unterhalte der Fuldaer „Brüder“ bestimmt. Wer ist unter diesen „Brüdern“ zu verstehen? Der gesamte Konvent einschließlich des Abtes oder aber der Konvent allein? Hack deutete den Satz in letzterem Sinne und er dürfte damit das Richtige getroffen haben. Einmal nämlich ist unter den „fratres“ in den Fuldaer Urkunden sozusagen ausnahmslos der Mönchskonvent ohne den Abt verstanden. Sodann aber ist es im höchsten Grade auffallend, daß in den rund 450 Schenkungsurkunden des 9. Jahrhunderts²⁾ nur in unseren beiden sich ein derartiger Vermerk vorfindet, eine Ausnahme, die notwendig einen besonderen Grund und Zweck gehabt haben muß und unter keinen Umständen ohne weiteres als eine stilistische Floskel und Gedankenlosigkeit bezeichnet werden darf. Letzteres um so weniger, als die beiden Urkunden nicht von einem und demselben, sondern von zwei verschiedenen, überdies zu ganz verschiedener Zeit amtierenden klösterlichen Schreibern (Hruodolf und Meginhart) aufgesetzt wurden, die dabei zweifellos die von der Masse der Klosterwohlthäter abweichende Intention der Stifter Pfento und Gunthram zum Ausdrucke brachten.

Unter diesen Umständen darf es als sicher gelten, daß bereits im neunten Jahrhundert und zwar näherhin während der Amtszeit des Abtes Rabanus Maurus (822—42) es im Fuldaer Kloster drei Arten von Besitz gab: *Abtsgut* (camera abbatis), das in der genannten Dotationsurkunde der Kunst- und Handwerksschule sich bezeugt findet und von einem „camerarius abbatis“ verwaltet wurde; *Gemeinschaftsgut*, das noch allen Klosterinsassen einschließlich des Abtes gehörte und aus den vielen frommen Stiftungen entstanden war, und *mönchisches Sondergut*, von dem in den Urkunden Gunthrams, Pfentos und Alwalahs die Rede ist. Es lag also damals schon in Fulda eine allerdings noch in ihren Anfängen befindliche Gütertrennung vor. War das Gemeinschaftsgut zweifellos, der Ordensregel entsprechend, das Ursprüngliche gewesen, so hatte sich von diesem im Laufe der Zeit, aber doch schon frühe, für die besonderen Aufgaben und Interessen des Abtes und des Klosters das Abtsgut abgezweigt, indes das mönchische Sondergut nach dem Eigenwillen von Wohltätern durch besondere Schenkungen ins Leben gerufen worden war. Durch die Entwicklung der Dinge sollte sich letzteres allmählich auf Kosten des Gemeinschaftsgutes zu einem ausschließlich den Mönchen gehörenden *Konventsgute* erweitern.

¹⁾ „Ut ad locum, quo praefatus martyr (Bonifatius) quiescit, perpetuo deserviant et fratribus ibidem manentibus ac deo servientibus ac necessaria humanae vitae procuranda proficiant in augmentis“: *Dronke*, Dipl. n. 534, 555.

²⁾ Manche dieser Urkunden sind in den um 1160 entstandenen Urkunden-Auszügen des Fuldaer Mönches Eberhard nicht berücksichtigt. Dafür enthalten letztere aber auch manche Auszüge von Urkunden, die nicht auf uns gekommen sind. G. Wislicenus, Die Urkunden-Auszüge Eberhards, Diss. Kiel 1897. O. K. Roller, Eberhard v. Fulda und seine Urkunden-Kopien, Kassel 1901. Den Text der Auszüge s. bei E. F. J. Dronke, Traditiones et Antiquitates Fuldenses, Fulda 1844.

Da das Sondergut der Fuldaer Mönche anfänglich noch klein war und erst im Laufe der Zeit vermutlich auch durch gelegentliche Zuwendungen der Äbte langsam wuchs, war eine Verwaltung desselben durch einen eigenen „camerarius“ kaum erforderlich. Man überließ deshalb dieselbe, wie es scheint, dem das Gemeinschaftsgut betreuenden Mitbruder, der wegen seines Nebenamtes zunächst noch nicht „camerarius fratrum“ genannt wurde, sondern seine ursprüngliche Amtsbezeichnung „camerarius“ beibehielt.¹⁾ Als solcher ist anzusprechen jener „Luzman camerarius“, der 852 in der Güterüberweisung des Abtes Hatto I. an seine Klosterpforte begegnet.²⁾ Später begegnet u. a. „Ezzo camerarius“ im September 1049 als Zeuge bei einem Tauschgeschäfte zwischen dem edlen Ritter Roho und dem Abte Egbert³⁾, „Odalricus camerarius“ im Jahre 1111 als Zeuge bei einer Schenkung des Gundolf⁴⁾ und „Lambertus camerarius sancte fuldensis ecclesie“ um 1160 als Käufer eines Grundstückes in Kämmerzell (Kr. Fulda)⁵⁾, das er zur Erinnerung an seinen Freund, den in Fulda verstorbenen Abt Friedrich von St. Godehard in Hildesheim, seinen Mitbrüdern übereignete.⁶⁾

Daß um das Jahr 1000 bereits eine Gütertrennung im Fuldaer Kloster bestand, bezeugt das aus jener Zeit stammende Fuldaer Urbar.⁷⁾ Es stellt nämlich die Einkünfte aus jenen Ländereien zusammen, die Gemeinschaftsbesitz waren („que abbati et fratribus servium“) und nennt dann zuerst die Ortschaften „que ad prebendam fratrum Fuldensium pertinent“.⁸⁾ Später hat es dann den Vermerk: „ad cameram abbatis pertinet istud breviarium“.⁹⁾ Auch eine von J. F. Schannat veröffentlichte, vielleicht nicht viel jüngere Übersicht über die Verteilung der Klosterbezüge aus Lupnitz (Kr. Eisenach) zeigt uns u. a. die Posten, die „ad cameram abbatis“ und „ad cameram fratrum“ zu entrichten waren. Ob aber damals schon von dem Gemeinschaftsgute so viel zu dem mönchischen Sondergute gekommen war, daß man die Aufstellung eines eigenen „camerarius fratrum“ für angebracht oder notwendig hielt, entzieht sich unserer Kenntnis. Sicher ist nur, daß uns urkundlich ein solcher erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts begegnet. Damals gehörte es zu den Obliegenheiten dieses „camerarius fratrum“, seinen

¹⁾ Der Abtskämmerer bekleidete seit dem Ausgange des 12. Jahrh. das Hofamt des Kämmerers, das die Äbte mit dem des Marschalls, Truchsessens und Mundschens schon vor der Erlangung der Landeshoheit und Fürstenwürde eingerichtet hatten. Er führte seitdem in den Urkunden-Unterschriften nur die Bezeichnung „camerarius“. K. Lübeck, Die Hofämter der Fuldaer Äbte im frühen Mittelalter: Zeitschrift für Rechtsgeschichte (germ. Abt.) 1947 LXV 177 ff. J. Ficker, Die Reichshofbeamten der staufischen Periode, Wien 1862.

²⁾ *Dronke*, Trad. Fuld. 66 c. 36

³⁾ *Dronke*, Dipl. 360 n. 751.

⁴⁾ *Dronke*, Dipl. 375 n. 771.

⁵⁾ Über Namen und Entstehung dieses Ortes vgl. *Lübeck*, Alte Ortschaften des Fuldaer Landes II 197 ff.

⁶⁾ *Dronke*, Dipl. 407 n. 825. Andere „camerarii“ s. bei *Schannat*, Hist. Fuld. I 44 f.

⁷⁾ Vgl. E. Schröder: Mitt. des Instituts f. österr. Geschichtsforschung 1912 XXXIII 120 ff.

⁸⁾ *Dronke*, Trad. Fuld. 115 ff. c. 43.

⁹⁾ *Dronke*, Trad. Fuld. 120 c. 43 n. 32.

¹⁰⁾ *Schannat*, Hist. Fuld. I 34. Vgl. dazu *Dronke*, Trad. Fuld. 116 c. 43 n. 11, 129 c. 45 n. 3, 130 c. 45 n. 8, 11, 12, 13, 55 c. 13 n. 1, 2, 3.

Mitbrüdern die erforderlichen „lebetes“ (Badewannen, Waschbecken), „rasoria (Rasiermesser) et cetera ferramenta“ (eiserne Geräte) zu liefern.¹⁾ Im Jahre 1170 sodann betätigte sich bei der den Rückkauf des Klostersgutes Westere festhaltenden Beurkundung des Abtes Burchard als Zeuge auch „Berngozus *camerarius fratrum*“.²⁾ Zweifellos derselbe Berngoz begegnet 1274 in einer Urkunde desselben Abtes, die von der Errichtung einer „Zelle“, d. h. einer wirtschaftlichen Verwaltungszentrale für das thüringische Fuldaer Klostersgut mit dem Sitze in Melborn (Kr. Eisenach) handelt. Zwar wird Berngoz hier nur „camerarius“ genannt. Da jedoch ein „Cunradus cellerarius *fratrum*“ ihm unmittelbar vorausgeht, kann an seiner Amtsstellung als „*camerarius fratrum*“ kaum gezweifelt werden.³⁾ Damit steht also die Existenz dieses neuen klösterlichen Amtes für die Mitte des 12. Säkulums einwandfrei fest.

Unbekannt ist auch, ob bei der Einführung dieses neuen Amtes das Fuldaer Gemeinschaftsgut etwa infolge einer vollständigen Aufteilung weggefallen war. Pfingsten 1063 scheint ein solches noch vorhanden gewesen zu sein. Als nämlich damals nach dem für ihn so unglücklichen und beschämenden Ausgange seines Goslarer Rangstreites mit dem Bischofe Hezilo von Hildesheim⁴⁾ Abt Widerad (1060—75) seine Absetzung bzw. die königliche Verschenkung seiner Abtei⁵⁾ an Hildesheim zu verhindern suchte, gab er zu Bestechungszwecken Klostersgut in solchem Umfange zu Lehen aus, daß dadurch eine Verarmung seiner Abtei herbeigeführt wurde und eine Revolte unter seinen Mönchen entstand.⁶⁾ Hätte Widerad in Goslar ausschließlich Abtsgut verausgabt, dann wäre letztere wohl kaum eingetreten. Da er aber auch schon bald nach seinem Regierungsantritte sich in seiner Geldverlegenheit veranlaßt gesehen hatte, das auch dem Lebensunterhalte der Mönche dienende Klostersgut, also wohl den Gemeinschaftsbesitz, anzugreifen und die Lebensmittel derselben zu beschneiden⁷⁾, kam die Erbitterung des Konventes über die schlechte Zusammenhaltung des Gemeinschaftsgutes in der schärfsten Weise zum Ausbruche.

¹⁾ *Dronke*, Trad. Fuld. 158 c. 77.

²⁾ *Schannat*, Hist. Fuld. II 192 n. 75. Über Westere, das heutige Sooden (Kr. Witzendahausen), vgl. *H. Reimer*, Hist. Ortslexikon für Kurhessen, Marburg 1926, 450. A. *Henkel*, Die Saline Sooden: Zeitschr. für hess. Geschichte und Landeskunde XLI 1 ff.

³⁾ *Schannat*, Hist. Fuld. II 195 n. 78. Über Aufgabe und Zweck dieser wirtschaftl. „cellae“ vgl. *Chr. Brower*, Fuldensium Antiquitatum libri IV, Antwerpen 1612, 25. Die monastischen „cellae“ waren Niederlassungen von höchstens 6 Mönchen. *MGLeg.* s. II 1, 346.

⁴⁾ *K. Lübeck*, Der kirchl. Rangstreit zu Goslar: Niedersächs. Jahrbuch 1942 XIX 96 ff.

⁵⁾ Reichsabteien, zu denen Fulda gehörte, konnten von den Königen verschenkt werden. Von 1002 bis etwa 1075 verloren 30 Reichsabteien und 2 Reichspropsteien, also ungefähr ein Drittel sämtlicher Reichsstifte, durch eine solche Verschenkung an Bischöfe und andere Klöster ihre Reichsunmittelbarkeit. Im Jahre 1125 gab es nur noch 65 Reichsabteien und 10 Reichspropsteien. Vgl. *H. Feierabend*, Die politische Stellung der deutschen Reichsabteien während des Investiturstreites, Breslau 1913, 220 ff. *F. O. Voigt*, Die Klosterpolitik der salischen Kaiser und Könige mit besonderer Berücksichtigung Heinrichs IV. bis 1077, Diss. Leipzig 1888, 35 ff.

⁶⁾ *Lamberti*, Hersf. Annal. a. 1063 (ed. Holder-Egger) 84 ff.

⁷⁾ *Lübeck*, Niedersächs. Jahrbuch 1942 XIX 127 ff.

Vermutlich war die Einsetzung eines eigenen „*camerarius fratrum*“ erst erfolgt, als das Sondergut der Mönche angewachsen war bzw. einen beträchtlichen Umfang erreicht hatte. Mitgeholfen hatten dabei wohl weitere Zuwendungen von Wohltätern, gelegentliche Überweisungen seitens wohlgesinnter Äbte und höchstwahrscheinlich vor allem die Einführung des Privatbesitzes der Mönche seit ungefähr der Mitte des 11. Jahrhunderts.¹⁾ Letztere stand im Zusammenhange mit der Fuldaer Klosterreform Kaiser Heinrichs II. in den Jahren 1013/14, die mit einer großen, den Fortbestand der Abtei sowie den Lebensunterhalt der Mönche gefährdenden Güterkonfiskation seitens des Herrschers verbunden gewesen war.²⁾ Da sich solche Konfiskationen wiederholen und das Kloster noch tiefer in Verarmung und Verelendung hineinstoßen konnten, bauten die Brüder vor: zur Sicherung ihrer Existenz behielten sie ihren ins Kloster eingebrachten oder später durch Erbschaften erworbenen Besitz, der einem Zugriffe des Staates unzugänglich war, aus Notwehr einfach als Privateigentum für sich und legten ihn mit besonderem Eifer in Grundstücken an³⁾, die sie dann später ihrem mönchischen Sondergute überwiesen. Auf diese Weise vergrößerte sich das Sondergut der Mönche vermutlich bald derartig, daß die Verwaltung desselben durch einen besonderen „*camerarius*“ als eine Notwendigkeit erachtet wurde. *Das Amt eines solchen*, der jetzt als „*camerarius fratrum*“ dem „*camerarius abbatis*“ an die Seite trat, *dürfte dann auch spätestens in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts geschaffen worden sein* und die Anerkennung der Äbte gefunden haben.

Erst seit dieser Zeit stand ein eigentliches *Konventsgut* (camera fratrum) dem Abtsgute gegenüber, war jedoch, wie es scheint, im Vergleiche zu diesem noch so klein, daß seine Erträgnisse allein zur Befriedigung der Bedürfnisse des Konventes nicht ausreichten, sondern vermutlich noch ständige Zuwendungen der Äbte erforderten. Die Äbte jedoch verfügten über einen so gewaltigen Grundbesitz, daß sie um das Jahr 1160 nicht weniger als 15 000 Mansen, also ca 450 000 Morgen, als Fürstenlehen in Sachsen, Thüringen, Hessen und in der Wetterau, im Rhein- und Wormsgaue sowie in Bayern und Schwaben ausgetan und überdies noch viele andere Edelinges in den verschiedensten Reichsteilen belehnt hatten.⁴⁾ Sie hatten eben seit unbekannter Zeit höchstwahrscheinlich das ganze ehemalige Gemeinschaftsgut in ihrer dauernden Geldnot an sich gebracht und den Mönchen davon nur so wenige Gefälle, Renten und Zinsen gelassen, daß Unzufriedenheit und Zwist zwischen den Äbten und dem Konvente kaum einmal auf-

¹⁾ *K. Lübeck*, Der Privatbesitz der Fuld. Mönche im Mittelalter: Archiv für kath. Kirchenrecht 1939 CXIX 52 ff., 76 ff., 95 ff.

²⁾ *Lübeck*: Archiv 1939 CXIX 80 ff. *G. Matthäi*, Die Klosterpolitik Kaiser Heinrichs II., Diss. Göttingen 1877, 25 ff. *Hauck*, Kirchengeschichte III² 445 ff., 452 ff. *E. Tomek*, Studien zur Reform der deutschen Klöster im 11. Jahrh., Wien 1910. Zur Güterkonfiskation vgl. *Annal. Quedlinb.* (MGSS. III 82): „Rex . . . Fuldensis monasterii bona miserabiliter diripiuit, dum sibi fratrum vita displicuit“. *S. Hirsch*, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich II., Leipzig 1762 ff., II 410 ff.

³⁾ Vgl. dazu *Dronke*, Dipl. 407 u. 827, wo für die Mitte des 12. Jahrh. bezeugt wird, daß die Mönche „in coemptione prediorum“ besonders eifrig gewesen seien.

⁴⁾ *Dronke*, Trad. Fuld. 140 ff. c. 62 u. 63.

gehört haben dürfte. Zu einer Unterdrückung bzw. Einziehung des selbständigen Konventsgutes ließen sich jedoch die Äbte bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts nicht herbei.

Dies ergibt sich u. a. aus folgenden Tatsachen. Abt Udalrich erwarb 1124(?) von den Brüdern Kuno und Dietrich das Gehöft Elbwines (Wüstung bei Romrod Kr. Alsfeld) und übergab es seinen Mönchen als Eigentum („ad *possidendum* et *incolendum*“) mit der Auflage einer alljährlichen feierlichen Begehung seines Todestages.¹⁾ Wie Abt Marquard I. (1150—65) in seiner Autobiographie berichtet, überwies er zu demselben Zwecke aus dem von ihm wiederum zusammengebrachten Klostergut seinen Nebenkloster auf dem Frauenberge, Johannesberge, Neuenberge und Petersberge sowie in Thulba Ländereien, dem Konvente seines Hauptklosters aber zur Einführung einer zweiten Mahlzeit (*coena*) ständige Einnahmen aus Bremen (bei Geisa) sowie aus den im Kreise Hüfelfeld gelegenen Ortschaften Rasdorf, Setzelbach, Kirchhasel, Oberufhausen, Großenbach, Großentaft usw.²⁾ Abt Burhard verkaufte 1170 an das Kloster Hilwartshausen bei Münden mit Zustimmung seines gesamten Konventes ein Gehöft Hottenhusin (bei Vaake), das zum *Sondergute* seiner Mönche gehörte.³⁾ Im Jahre 1174 sodann schenkte derselbe Abt seinem Konvente Grundstücke in Frisenhusen, Adelmannes, Herrenhusen, Lutenbach und Ingalesroth, die beträchtliche Erträge abwarfen.⁴⁾ Abt Konrad II. übergab 1191 gewisse Güter „zum Gebrauche und *als Eigentum* dem Konvente seines Hauptklosters“ mit der Auflage, davon alljährlich an seinem Todestage den Brüdern auch der umliegenden Propsteien eine „*caritas*“ zu verabfolgen. Den Rest der Einkünfte sollte der Konvent nach seinem Gurdünken verwenden.⁵⁾ Abt Heinrich III., der bei seinem Amtsantritte (1192) sein Kloster „in Dürftigkeit, Armut und Verelendung“ (*nimis attenuatam, depauperatam et prorsus infirmam*) vorgefunden hatte, übereignete 1197 dem Fuldaer Konvente nicht nur die Klosterländereien in den thüringischen Dörfern Geblar, Zitters und Geismar, sondern bestimmte demselben in dem gleichen Jahre auch in anderen Ortschaften Einnahmen von gewissen Gütern und zwar ebenfalls für eine „*caritas*“ am Jahrestage seines Heimanges. Falls aber einer seiner Nachfolger aus Geiz oder unter irgendeinem Vorwande dieser Verpflichtung nicht nachkomme, sollte der Konvent die Beträge bei ihm einfordern und von ihnen ein Grundstück kaufen, von dessen Gefällen seine Anordnung erfüllt werden könne.⁶⁾ Als der Fuldaer Grafenvogt

¹⁾ Schannat, Hist. Fuld. II 171 n. 55.

²⁾ Dronke, Trad. Fuld. 155 c. 76. J. F. Böhmer, Fontes Rerum Germanicarum, Stuttgart 1843 ff., III 171.

³⁾ Über Hottenhusen (heute Wüstung) vgl. Reimer, Hist. Ortslexikon 251. Schannat, Hist. Fuld. 192 n. 75: „*Praedium quoddam Hottenhusin appellatum cum omnibus suis pertinentiis communi fratrum nostrorum consensu, ad quorum praebendam specialiter spectabat, . . . vendidimus.*“

⁴⁾ Schannat, Hist. Fuld. II 195 n. 78.

⁵⁾ Schannat, Hist. Fuld. II 196 n. 80: „*bona quaedam . . . usui ac proprietati fratrum nostrorum maioris ecclesiae donavimus.*“

⁶⁾ Schannat, Hist. Fuld. II 197 n. 82, 198 n. 83. Eine „*caritas*“ war eine als Zwischenmahlzeit gedachte, aus Brot, Wein und Fisch oder auch Kuchen bestehende Liebesspende. Näheres s. bei K. Lübeck: Fuld. Studien, Fulda 1949, I 147 ff.

seinen in drei Raten von der Klosterpforte zu beziehenden Jahresgehalt an Laien verpfändet hatte, kaufte der Klosterpförtner Gerlach den Gehalt zurück und schenkte dabei 1225 mit Zustimmung des Abtes Konrad III. dem Konvente drei Talente zur Anschaffung von Schuhen und Mänteln (*Cucullen*) für die Brüder.¹⁾ Alle diese Schenkungen an die Mönche setzen zweifellos das Bestehen eines Konventsgutes voraus, das von den genannten Äbten nicht etwa erst begründet, sondern durch die Überweisung von Ländereien und Einkünften nur vermehrt und begünstigt wurde.²⁾

So schien die klösterliche Besitzfrage in Fulda ein für allemal gelöst und das friedliche Nebeneinanderbestehen des Abts- und Konventsgutes gesichert zu sein. Da traten im 13. Jahrhundert Ereignisse ein, die den status quo zunächst gefährdeten und bald auch die Rechtslage des Konventsgutes veränderten. Es war dies einmal die Erlangung der Fürstenwürde und Landeshoheit seitens der Äbte³⁾ und dann das Fehlen einer starken Reichsgewalt nach dem Tode Kaiser Friedrichs II. (1250), das die Umbildung der deutschen Monarchie in einen Föderativstaat wesentlich erleichterte und beschleunigte. Der Aufstieg zum Landesherrn und Reichsfürsten schmeichelte nämlich wie ihren klösterlichen Standesgenossen in den neugefürsteten Abteien so auch den adeligen Äbten von Fulda, die 1222 das ausschließliche passive Abtswahlrecht an sich gerissen⁴⁾ und so das bürgerliche Element in ihrem Kloster teilweise entrechtet hatten: sie waren jetzt sehr leicht geneigt, ihre Mönche nicht mehr als Mitbrüder, sondern als Untertanen zu behandeln und von deren Konventsgut Abgaben für ihre territoriale Verwaltungstätigkeit zu fordern. Als dann die weltlichen Großen den durch das Interregnum⁵⁾ herbeigeführten politischen Niedergang des Reiches stets mehr dazu benützten, die ihnen zugefallenen Herrscherrechte (*Regalien*) zu erweitern, suchten die neuen Fürstbäbte Deutschlands insbesondere für die Bekämpfung des ihre Territorien bedrohenden Raubritterunwesens den gesamten Besitz ihrer Abteien zu mobilisieren und in ihre Hand zu bringen. Infolgedessen wußten sie es auch zu erreichen, daß ein Reichsrechtsspruch vom 27. Juli 1255 anordnete, daß „*kein Abt irgendwelche Lehen oder Güter seines Klosters verkaufen, in fremde Hände geben (verpfänden) oder aufteilen (parzellieren) dürfe ohne eine zuvor erbetene und erhaltene Genehmigung des Königs und des Klosterkapitels.*“⁶⁾

Dieser Rechtsspruch sprach nicht von einer „*camera abbatis*“, sondern von „*bona monasterii*“. Er meinte mithin zweifellos das Gesamt-

¹⁾ Schannat, Hist. Fuld. II 200 n. 86. Vgl. ebendort (II 202 n. 89) die Schenkung des Abtes Konrad III. vom J. 1241.

²⁾ Vgl. auch die bei Lübeck: Archiv für kath. Kirchenrecht 1939 CXIX 61 ff. zusammengestellten weiteren Schenkungen.

³⁾ Sie erfolgte vor allem durch Kaiser Friedrichs II. „*Confoederatio cum principibus ecclesiasticis*“ vom 26. April 1220. MGConst. II 86.

⁴⁾ Vgl. Schannat, Hist. Fuld. I 191 ff., K. Lübeck, Die Fuld. Äbte und Fürstbäbte des Mittelalters, Fulda 1951. Unten S. 101 f.

⁵⁾ O. Lorenz, Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrh. I, Wien 1863. Gebhardt-Holtzmann, Handbuch der deutschen Geschichte. Stuttgart 1931 (7. Aufl.).

⁶⁾ MGConst. II n. 374: „*Quod nec vendere nec alienare aut distrahere seu donare potest (abbas) aliqua feuda vel bona sui monasterii non requisito consensu nostro et sui capituli et obtento.*“ Grossart: Fuld. Geschichtsblätter 1913 XII 116 ff.

gut des Klosters, über das also der Abt von jetzt ab nur noch unter der genannten Voraussetzung und Bedingung verfügen konnte. Er setzte dementsprechend den von der Benediktinerregel geforderten Gemeinschaftsbesitz als überall bestehend voraus und übersah es, daß in Fulda z. B. schon längst eine Gütertrennung erfolgt und ein Abts- und Konventsgut vorhanden war. Oder sollte diese Güterscheidung dortselbst von ihm stillschweigend aufgehoben und als unrechtmäßig angesehen worden sein? Wir glauben dies zwar nicht, müssen aber zugestehen, daß der Rechtsspruch dem Fuldaer Abte *ein gewisses bedingtes Verfügungsrecht, auch über das Konventsgut*, zugesprochen hatte, auf das er jederzeit zurückgreifen konnte. Faktisch jedoch ließen die Äbte auch in der Folgezeit das Konventsgut ihrer Mönche, soweit ein solches noch vorhanden war, weiterbestehen, und so hatte der Rechtsspruch für Fulda eigentlich nur eine theoretische Bedeutung.¹⁾

Allem Anscheine nach war in der Zusammensetzung des einst nicht nur aus Gefällen und Zinsen, sondern auch aus Ländereien bestehenden Konventsgutes im Laufe der letzten Jahrzehnte eine große Veränderung eingetreten. Vermutlich nämlich hatten die Mönche, um ihren in ständiger Geldverlegenheit befindlichen Äbten zu helfen, aus bedenklicher Gutmütigkeit wohl auf Veranlassung und unter dem Drucke ihrer adeligen Mitbrüder wenn nicht sämtliche Grundstücke ihres Konventsgutes, so doch wohl den größten Teil derselben zur Ausgabe von Lehen und zu Verpfändungszwecken für die Ausführung ihrer politischen Pläne und Unternehmungen ihren Vorstehern zur Verfügung gestellt. Dafür hatten diese als Gegenleistung und Verpflichtung die Gestellung des erforderlichen Lebensunterhaltes usw. übernommen.²⁾

Ausdrücklich bezeugt wird diese Verpflichtung im Jahre 1282, als das Kloster wirtschaftlich derart zerrüttet war, daß König Rudolf die Verwaltung der Temporalien dem Grafen Eberhard von Katzenellenbogen für sechs Jahre übertragen zu sollen glaubte. Dabei wurden dem Abte für seinen standesgemäßen Unterhalt bestimmte Einkünfte zugewiesen, den Mönchen jedoch sollte nach Rudolfs Anordnung der Lebensunterhalt *in der bis dahin herkömmlichen Weise* je nach dem Vorhandensein von Klostergeldern verabfolgt werden.³⁾ Die Überweisungen geschahen also seit unbekannter Zeit nicht nach dem wirklichen Bedürfnisse in einer einmal festgesetzten Höhe, sondern hingen ab von der jeweiligen finanziellen Lage und Leistungsfähigkeit des Klosters⁴⁾, ein Zuweisungsmodus, der die Mönche nicht selten in eine sehr mißliche Situation bringen und notwendig gelegentlich zu Unzuträglichkeiten schlimmster Art führen mußte.

¹⁾ Vgl. dazu Lübeck: Archiv für kath. Kirchenrecht 1939 CXIX 70 ff.

²⁾ Für sein aufgegebenes „ius in re“ war also der Konvent mit einem in seinem Werte zweifelhaften „ius ad rem“ abgefunden worden.

³⁾ „Conventui etiam Fuldensi amministrabitur sua prebenda iuxta possibilitatem reddituum ecclesiae sicut hactenus est consuetum“; Dronke, Dipl. 417 n. 842. Schannat, Hist. Fuld. II 210 n. 99.

⁴⁾ Große Summen verschlang z. B. die Bekämpfung der Raubritter und die Anlage von befestigten Plätzen (Hammelburg, Brückenau, Vacha, Neuhof, Stolzenberg, Mackenzell, Geisa, Lauterbach, Breitenbach) seitens der Fürstäbte Heinrich IV. (1249—61) und Bertho II. (1261—71). Schannat, Hist. Fuld. I 196 ff., 199 ff.

Wir ersehen letzteres aus dem Seite 81 ff. besprochenen Streite zwischen dem Konvente und dem Fürstbte Heinrich V., der wegen der ungenügenden Überweisung von Unterhaltsgeldern zu Zwistigkeiten und zu einem Prozesse in Rom führte und 1294 mit einem Siege der Mönche endete. Diese erkannten jetzt wohl den schweren Fehler, den sie mit der Schmälerung oder gar völligen Preisgabe ihres Konventsgutes durch die Abtretung ihrer Ländereien an die Äbte gemacht hatten.¹⁾

C. Die territoriale Mitregierung des Konvents

Ein neuer Abschnitt der Fuldaer Klostersgeschichte begann mit der Erlangung der landesherrlichen Gewalt, die durch die Reichsgesetzgebung der Jahre 1220, 1231 und 1232, näherhin durch die „Confoederatio cum principibus ecclesiasticis“ Kaiser Friedrichs II. vom 26. April 1220²⁾ und die von Friedrich II. im Mai 1232 bestätigte „Constitutio in favorem principum“ Heinrichs VII. vom 1. Mai 1231³⁾, ihren Abschluß fand.⁴⁾ Mit dieser landesherrlichen Gewalt, die damals noch weiteren 28 Reichsäbten sowie 16 Reichsäbtissinnen bzw. ihren Abteien und Stiften zufiel⁵⁾, war die Reichsfürstenwürde verbunden.

Auch wurde der Grundbesitz der so ausgezeichneten Klöster und Stifte zu einem Territorium erhoben und die bisherige Amtspflicht der Vorsteher, ihn zu verwalten, in eine Verpflichtung, das Territorium zu regieren, verwandelt. Zwar war die Abtei Fulda gleich den anderen gefürsteten Klöstern als Ganzes Inhaberin der weltlichen Gerechtsamen, doch hatte ihr jeweiliger Leiter dieselben wahrzunehmen, wobei dem Konvente ein gewisser Anteil an dem territorialen Regimente zustand.⁶⁾ Der Abt war also nicht Eigentümer und Besitzer

¹⁾ Eigenartig ist die Behauptung von Rübsam, Fürstbte Heinrich V. 24, in der Urkunde vom 11. Nov. 1300 sei „die politische Bedeutungslosigkeit der Konventualen besiegelt worden und die Landesherrlichkeit des Abtes in ihrer Machtfülle zum Ausdruck gekommen“. Weder das eine noch das andere war der Fall.

²⁾ MGConst. II 86, III 70 (Bestätigung Rudolfs v. Habsburg v. 13. März 1275). L. Weiland: Hist. Aufsätze dem Andenken an G. Waitz gewidmet, Hannover 1886, 249 ff.

³⁾ MGConst. II 418, 211. Vgl. auch A. Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter, Hannover 1905, I 238 f.

⁴⁾ Zum Ganzen G. Blondel, Etude sur la politique de l'empereur Frédéric II en Allemagne, Paris 1892, 214 ff. E. Winkelmann, Kaiser Friedrich II., Leipzig 1889 ff., I 54 ff., II 241 ff., 357 f. A. Hauck, Die Entstehung der bischöfl. Fürstenmacht, Leipzig 1891.

⁵⁾ Nach J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande, Innsbruck 1861, I 373 waren dies außer Fulda die Reichsäbte von Benediktbeuren, Dissentis, Ebersberg, Einsiedeln, Ellwangen, Epternach, Hersfeld, Inden, Kempten, Korvey, Lorsch, Lüders, Luxeuil, Murbach, Ottebeuren, Pfäfers, Prüm, Reichenau, Rheinau, St. Emmeran, St. Gallen, St. Gislein, St. Oyen, Selz, Stablo, Tegernsee, Weißenburg und Werden sowie die Reichsäbtissinnen von Andlau, Buchau, Elten, Essen, Gandersheim, Gerrode, Herford, Hohenburg, Lindau, Niedermünster, Nivelles, Obermünster, Quedlinburg, Remiremont, Säckingen und Zürich. Die Gesamtzahl der deutschen Klöster und Stifte belief sich damals auf über 1150 (vgl. Hauck, Kirchengeschichte IV 1003 ff.). Überdies wurden noch gefürstet 1 Patriarch (Aquilija), 7 Erzbischöfe und 39 Bischöfe. Werminghoff, Kirchenverfassung Deutschlands I 209 Anm.

⁶⁾ Werminghoff a. a. O. I 206 ff., 214.

der seinem Kloster vom Kaiser übertragenen Privilegien, sondern nur deren Träger in seiner Eigenschaft als oberster Amtswalter, Exponent und Repräsentant der Abtei.

Bei den Fuldaer Äbten, von denen bereits Burchard 1170 von Kaiser Friedrich Barbarossa in einer Urkunde als „princeps“ bezeichnet worden war¹⁾, mag die ihnen zuteil gewordene Würde zwar eine große Freude ausgelöst haben, eigentliche Regierungsfähigkeiten aber hatten sie bei der bisherigen Verwaltung ihres Klostergrundes herzlich wenig gezeigt. Nur einige von ihnen hatten die Ländereien, die einst von frommen Wohltätern „Gott und dem hl. Bonifatius“²⁾ geschenkt worden waren oder aus Ankäufen und Tauschgeschäften stammten, gewissenhaft zusammengehalten und sie verantwortungsbewußt nur für kirchlich-klosterliche Zwecke verwandt. Sehr viele jedoch hatten im Interesse ihres Ordensprestiges mit ihnen ihre ehrgeizigen politischen Ziele verfolgt und sie zur Erhöhung ihrer militärischen Macht und Leistungen in großer Menge zu Lehen ausgegeben, eine Verwendung, die schon frühe Anstoß und Ärgernis erregt hatte. Wohltäter hatten sich infolgedessen bei ihren Landschenkungen ausdrücklich ausbedungen, daß ihre Stiftungen nicht zu Lehen ausgetan werden dürften.³⁾ Könige hatten wiederholt die weithin bekannte Schlamperei (neglegentia) der Fuldaer Äbte mit scharfen Worten getadelt und dieselben eindringlich ermahnt, ihr Klostergut nicht zu zersplittern und zu verschleudern.⁴⁾ Auch im Konvente hatte man gar oft gemurrt und, wie die oben Seite 88 erwähnte Revolte des Jahres 1063 auf das

¹⁾ V. F. de Gudenus, Codex Diplomaticus anecdotorum res Moguntinas illustrantium, Göttingen 1743 ff., III 1068 n. 624.

²⁾ Aus der Zeit vor 800. Vgl. dazu Stengel, Fulda. UB. I n. 50, 65, 86, 89, 95, 117; Dronke, Dipl. n. 75, 84, 88, 100, 101, 102, 107, 108, 111, 112, 113, 116—119, 123—129, 132, 134—136, 138—141, 155, 159, 162, 163, 165—168, 170, 172, 185, 186, 189, 193, 194, 197, 199, 201, 202, 204. In der nächsten Zeit ist der Ausdruck nicht weniger häufig. Kloster und Kirche erscheinen bereits unter Abt Sturm (744—79) unter den verschiedensten Benennungen: *monasterium sancti Bonifatii* (Stengel a. a. O. I n. 22, 25, 37, 44, 48, 49, 52, 55, 56, 58, 59, 63, 64, 66, 73, 75, 85), *monasterium sancti Salvatoris et sancti Petri* (n. 23, 26, 27, 54), *monasterium sancti Salvatoris* (n. 24, 30, 31, 32, 42, 57, 69), *monasterium sancti Salvatoris et s. Petri et s. Bonifatii* (n. 28), *monasterium s. Salvatoris et s. Bonifatii* (n. 33, 61), *basilica s. Bonifatii* (n. 38), *casa s. Bonifatii* (n. 39), *ecclesia s. Bonifatii* (n. 70—72, 76, 80, 81, 87, 88), *monasterium Fulda quod est in honore beatorum apostolorum Petri et Pauli constructum* (n. 77). Daß es sich hier nur um ungenaue vorklöstliche, nicht aber um liturgisch-korrekte Bezeichnungen handelt, die auch in anderen Fällen vorkommen, hat die neuere Patrozinienforschung bei ihren Schlußfolgerungen bisweilen übersehen. Vgl. H. Weirich, Patrozinienkunde u. hess. Geschichtsforschung (Beilage z. 40. Jahresberichte der Hist. Kommission für Hessen und Waldeck), Marburg 1937, 3 ff.

³⁾ Dronke, Dipl. 176 n. 390, 237 n. 534, 239 n. 535, 248 n. 555, 269 n. 601, 275 n. 611, 277 n. 613, 302 n. 654. C. Spammagel, Zur Geschichte des deutschen Heerwesens vom Beginne des 10. bis zum Ausgange des 12. Jahrh., Diss. Leipzig 1855, 55 ff.

⁴⁾ Dronke, Dipl. 349 n. 738, 381 n. 783, 385 n. 788, 390 n. 795, 395 n. 802. Über den sog. Hospitale-Passus im Codex Eberhardi, dessen Autor in seinen Urkundenkopien nicht mit dem Einschießel gekargt hatte, daß die betr. Schenkungen für die Mönche, Pilger und Armen bestimmt seien, vgl. Hack, Untersuchungen über die Standesverhältnisse der Abteien Fulda und Hersfeld 8 ff.

deutlichste zeigt¹⁾, die leidenschaftlichsten Proteste gegen die leichtsinnige Schwächung und Verkleinerung des Abteibesitzes erhoben. Um dies alles jedoch hatten sich die politisierenden Äbte²⁾ nicht gekümmert. Da sie zudem eine Kontrolle und Überwachung ihrer vielen ausgegebenen Lehen unterließen, gingen im Laufe der Zeit nicht wenige derselben ihnen verloren, die Einnahmen verkürzten sich oder blieben gar in solcher Menge aus, daß Armut und Hunger gelegentlich in das Kloster einzogen und z. B. Abt Marquard I. beim Antritte seiner Regierung (1150—65) dort in allen Kisten und Kasten nicht einmal so viel vorfand, um davon den Unterhalt der Mönche auch nur für einen einzigen Tag bestreiten zu können.³⁾

Hatten die Fuldaer Äbte des frühen Mittelalters in dieser Weise mit einer unbegreiflichen Verständnislosigkeit, Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit ihrem Klostergute gegenübergestanden und auffallend wenig Sinn, Begabung und Verantwortlichkeit für die Verwaltung desselben gezeigt⁴⁾, so war natürlich von dem territorialen Regimente der Fuldaer Fürstbische über Nacht nichts Gutes zu erwarten gewesen. Es war vielmehr zu befürchten, daß sie mit dem jetzt „Territorium“ genannten Klostergute ebenso unklug, sorglos und gleichgültig umgehen würden wie zuvor. Ein Glück war es da, daß das Reich, das an der ungeschmälernten Erhaltung seiner Territorien ein großes Interesse hatte, als Obereigentümer des gesamten Reichskirchengutes⁵⁾ eingriff und einer Zersplitterung desselben auf dem Wege der Gesetzgebung vorzubeugen suchte.

Überaus wichtig war in dieser Hinsicht die Bestimmung des bereits Seite 91 f. erwähnten Reichsrechtsspruches vom 27. Juli 1255: „Quod nec vendere nec alienare aut distrahere seu donare potest (abbas) aliqua feuda vel bona sui monasterii non requisito consensu nostro et sui capituli et obtento“.⁶⁾ Mit dieser Festsetzung war hinsichtlich der Güter der gefürsteten Abteien, also auch der Fuldaer, zunächst die

¹⁾ Lamberti, Hersf. Annales a. 1063 (ed. Holder. Egger 84 ff.). G. Meyer v. Knorau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. u. Heinrich V., Leipzig 1890 ff., I 656 ff., 664 ff., II 791 ff. K. Lübeck, Der kirchl. Rangstreit zu Goslar: Niedersächs. Jahrbuch 1942 XIX 96 ff., 127 ff.

²⁾ Von ihnen wurde die Übernahme der kostspieligsten militärischen Lasten und Leistungen verlangt. Bei dem Aufgebote Kaiser Ottos II. vom J. 981 z. B. wurden von keiner einzigen Reichsabtei mehr Panzerreiter angefordert als von Fulda (und Reichenau), das deren 60 nach Italien zu entsenden hatte, also ebenso viele wie der Bischof von Würzburg. Mehr hatten nur zu stellen die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier (100) sowie die Bischöfe von Augsburg, Straßburg (100) und Regensburg (70). Von den übrigen Reichsabteien hatten Ellwangen, Hersfeld, Prüm und St. Gallen je 40, Lorsch und Weissenburg je 50, Kempten 30, Murbach 20 und Stablo-Inden 12 zu schicken. MGConst. I 632. K. Uhlirz, Jahrbücher der deutschen Geschichte unter Otto II., Leipzig 1902, 246 ff.

³⁾ Dronke, Trad. Fulda. 153 f c. 76. Schannat, Hist. Fulda. I 175 ff.

⁴⁾ Vgl. auch Stengel, Fulda. UB. I 16 n. 10. Dronke, Trad. Fulda. 67 c. 37.

⁵⁾ J. Ficker, Über das Eigentum des Reiches am Reichskirchengute: Sitzungsberichte der Wiener Akademie phil. Kl. 1872 LXXII 55 ff., 381 ff. K. Th. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1879 ff., II 128 ff., III 162 ff. Werminghoff, Kirchenverfassung I 179 ff.

⁶⁾ MGConst. II n. 374. Ähnliche Verfügungen waren bereits früher für einzelne geistliche Territorien erlassen worden, z. B. 1174 für Basel. Vgl. G. v. Below, Die landständige Verfassung in Jülich und Berg bis zum J. 1511, Düsseldorf 1886, I 240 Anm. 258.

Benediktinerregel wiederum zur Geltung gebracht, die Teilung des Klosterbesitzes in ein Abts- und Konventsgut aufgehoben, das gesamte Klostergut zum Gemeinschaftsgute erklärt und dem durch die Pröpste erweiterten Konvente (Kapitel) ein Mitbestimmungsrecht auch über das ehemalige Abtsgut eingeräumt. Sodann waren einer Veräußerung und Verkleinerung des Klosterbesitzes seitens der Äbte durch eine wichtige Bedingung engere Grenzen gezogen. Verlangt und als eine „*conditio sine qua non*“ für die Rechtsgültigkeit vorgeschrieben war von jetzt ab nämlich für eine solche Veräußerung die genehmigende Zustimmung des Königs *und* des Kapitels (Konventes). Bei Verkauf, Abtretung, Tausch, Verzettelung (durch Lehensausgabe oder Verpfändung) und Verschenkung von Klostergut war damit also eine bedeutsame Schmälerung der Handlungsfreiheit des Abtes eingeführt, die ihn auf das stärkste von dem Könige und von seinem Kapitel abhängig machte, ohne dessen Konsens er nicht mehr allein und rechtsverbindlich über das Klostergut zu verfügen vermochte. Damit hatte sich natürlich zugleich die Bedeutung und Stellung des Kapitels wesentlich gehoben, dem jetzt in gewissem Sinne eine Teilnahme an der territorialen Regierung des Fürstentums zugefallen war. Als ein die landesherrliche Gewalt unter Umständen beschränkender, immer aber kontrollierender Landstand war es neben die neuerlangte Landeshoheit¹⁾ der Äbte gestellt worden, die ihre Abhängigkeit von ihm nicht selten zu spüren bekamen. Seinem Einflusse unterstand jetzt auch in Fulda mindestens die gesamte Wirtschafts- und Finanzverwaltung des Klosters, die ihm einen nicht geringen und sehr wichtigen Teil der territorialen Hoheitsrechte des Abtes in die Hand gaben, der mit dem Kapitel die Landesherrschaft repräsentierte.

Die Fälle, in denen Fuldaer Fürststäbte nach dem Jahre 1255 zumal bei Gebietsveränderungen herbeiführenden Regierungshandlungen die Reichsgesetzgebung respektierten und eine Zustimmung ihres Kapitels erbaten und erhielten, sind zahlreich. Wir können sie hier unmöglich alle anführen und bemerken daher nur, daß in der nächsten Zeit Abt Heinrich IV. „*ex permissione conventus*“ 1256 Güter an das Zisterzienserkloster Reifenstein (Eichsfeld) abtrat²⁾, und daß Abt Bertho IV. „*de beneplacito et consensu conventus*“ 1279 von Graf Ludwig von Ziegenhain die Fuldaer Vogtei für 400 Mark Kölner Denare sich verpfänden ließ.³⁾

¹⁾ J. Berchtold, Die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland I, München 1863. *Bluntschli-Brater*, Deutsches Staatswörterbuch, Zürich 1856 ff., VI 213 ff. H. Zöpfl, *Altertümer des deutschen Reichs und Rechts*, Leipzig 1860 f., I 70 ff., II 3 ff. Über die Landstände s. R. Schröder, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, 3. Aufl., Leipzig 1898, 605 ff.

²⁾ J. F. Schannat, *Clientela Fuldensis*, Frankfurt 1726, 222 n. 56. H. Schneiderwirth, *Das einstige Cisterzienserkloster Reifenstein*, Heiligenstadt 1901. *Buchberger*, *Lex. für Theol. u. Kirche* VIII 736 f.

³⁾ *Schannat*, *Client. Fuld.* 219 n. 49. Über vom Abte allein ausgestellte Beurkundungen von an sich genehmigungspflichtigen Amtshandlungen vgl. K. Grossart: *Fuld. Geschichtsblätter* 1913 XII 154 Anm. 36. Vielleicht wurde bei diesen wenigen Ausnahmen ein Konsens des Kapitels zwar eingeholt, aber aus Versehen von der Kanzlei nicht erwähnt. Unzutreffend ist jedenfalls die Behauptung von J. Rübsam, *Fürstabt Heinrich V. v. Weilnau*, Kassel 1881, 24 f., der Abt sei nach 1300 bei Veränderungen des Klosterbesitzes nicht mehr an den Konsens seines Kapitels gebunden gewesen. Man vgl. *Rübsams* *Regesten* 138 ff. n. 116, 131, 134, 139, 141 usw.

In einer etwas späteren Zeit waren begreiflicherweise nicht jedem selbstherrlichen Fuldaer Fürstabte die seine Finanz- und Wirtschaftspolitik einengenden Befugnisse seines Kapitels angenehm. Mancher von ihnen suchte daher dieselben zu übersehen, und so kam es gelegentlich zum Streite. Unter Kaiser Ludwig IV. z. B. beklagte sich das Kapitel, „das etlichen luten irs stiftes gut verchumert seien von den abten, dar zu dieselben nicht recht haben *on des conventes insigel*“. Ludwig entschied darauf am 31. März 1340: „Wer der sei, edel oder unedel, burger oder gebure, der desselben stiftes gut innhabe, dem diu verschofft, versetzt oder anders verchumert sein *on des conventes insigell*, das der daran dhein gwer oder recht haben sulle, und daz diu dem convent und stifte wider werden sullen und angefallen.“¹⁾ Ludwig stellte sich also auf den seine Rechte wahren Standpunkt des Kapitels, sprach der Erwerbung von Klostergut ohne Genehmigung des Konventes die Begründung eines rechtsgültigen Eigentums- und Nutznießungsrechtes (Gewere)²⁾ ab und hielt damit an der Reichsgesetzgebung von 1255 fest, nach der das gesamte Klostergut gemeinsamer Besitz des Abtes und des Kapitels war, der nicht ohne die Zustimmung des anderen Teiles von einem Abte vergeben werden konnte. Wenn die erhaltene Genehmigung des Konventes in späteren Urkunden sich gelegentlich nicht angeben findet, so erklärt sich dies vermutlich auch daraus, daß man die Beachtung einer unter dem gesetzlichen Zwange zu einer Selbstverständlichkeit gewordenen Vorschrift nicht für erwähnenswert oder gar für absolut notwendig hielt.

Nach dem Reichsgesetze von 1255 hatte das Kapitel auch seine Zustimmung zur Neuausgabe von Klostergut zu Lehen zu geben.³⁾ Bei der einfachen Lehenserneuerung jedoch, also bei Herrnfal und Mannsfal, scheint seine Genehmigung nicht erforderlich gewesen zu sein. Es genügte vermutlich, daß es ein einziges Mal die Ausscheidung gewisser Liegenschaften oder Einkünfte aus der Gütermasse des Klosters und deren Bestimmung zu Lehensgut gebilligt hatte. Dieser Konsens blieb dann für immer verbunden mit jenem ausgesonderten Teile des Klostergutes, der in der damaligen kriegerischen Zeit zur Erfüllung vor allem der dem Kloster obliegenden Reichskriegsdienstpflicht⁴⁾ für die Gewinnung und Entlohnung von Lehensleuten notwendig war. Infolgedessen bedurfte der Abt an sich auch nicht seines Konventes bei der Vergebung bereits vorhandener Burglehen sowie bei der Annahme neuer Burgmannen. Burglehen und Burgmannen bildeten eben ein notwendiges (und damit implicite gleichfalls bewilligtes) Zugehör zu den einst mit Zustimmung des Konvents erbauten Burgen.

Anfänglich hatte das Fuldaer Kapitel auch ein Wort mitzureden bei der äußeren Politik seiner Fürststäbte, näherhin bei dem Abschlusse von Verträgen und Landfriedensbündnissen mit geistlichen und weltlichen Großen. Wir ersehen dies aus dem am 14. Februar 1231 zwi-

¹⁾ *Dronke*, *Dipl.* 436 n. 871.

²⁾ Über die Gewere vgl. A. Heusler, *Institutionen des deutschen Privatrechts*, Leipzig 1885, II 20 ff., 189 ff.

³⁾ Dazu *Grossart* a. a. O. 1913 XII 155 f.

⁴⁾ K. Lübeck, *Vom Reichskriegsdienste des Klosters Fulda*: *Fuld. Geschichtsblätter* 1936 XXVIII 1 ff., 20 ff., 48 ff., 55 ff.

schen dem Bischofe Hermann I. von Würzburg und dem Abte Konrad III. zustande gekommenen Schutzbündnisse, das der Abt „pro se et sua ecclesia (Fuldensis) mandato et voluntate et consensu sui capituli et ministerialium“ abgeschlossen hatte.¹⁾ Ferner aus dem Abkommen, das am 15. März 1305 zwischen dem Abte Simon von Hersfeld „cum Henrico Fuldensis ecclesiae abbate et suo conventu de consilio communium amicorum“ getroffen wurde.²⁾ Jedoch schon in den Verträgen desselben Abtes Heinrich V. (1288—1313), des hervorragendsten Politikers und gewandtesten Diplomaten auf dem Fuldaer Abtsstuhle, mit dem Landgrafen Friedrich von Thüringen und dem Grafen Berthold von Henneberg (1312), des Abtes Eberhard mit demselben Landgrafen (1314) sowie mit dem Erzbischofe Peter von Mainz (1314), des Abtes Heinrich VI. mit der Stadt Mühlhausen (Thüringen, 1318) usw. wird das Kapitel nicht mehr erwähnt.³⁾ Die Äbte scheinen es also seit dem Beginne des 14. Jahrhunderts allmählich von dem Bereiche ihrer äußeren Politik ferngehalten und auf diesem sich schließlich eine vollständige Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit verschafft zu haben.

Schlossen nun auch die Fürstäbte das Kapitel von einer Mitbestimmung ihrer äußeren Politik aus, so blieb sich dieses gleichwohl seines Rechtes und seiner Pflicht bewußt, die finanziellen Interessen des fürstlichen Territoriums zu vertreten, der durch die ständigen kriegerischen Wirren der Zeit veranlaßten Schuldenwirtschaft der Äbte wirksam zu begegnen und damit einem Verluste der verpfändeten Gebietsteile vorzubeugen. So machte Abt Heinrich VI. (1315—53) in seiner Verschuldung mit Zustimmung seines Konventes und dessen Dechanten den Ritter Endres von Thüngen 1327 zum Landvogt und Hauptmann seines Klosters und beauftragte den Konvent mit einer nicht gerade glücklich verlaufenden Schuldentilgungsaktion.⁴⁾ Als dann durch neue Geldaufnahmen und Landverpfändungen schon bald wiederum eine mißliche Lage im Kloster eingetreten war, schien die Überweisung der Landesverwaltung an eine Pflugschaft abermals notwendig zu sein, und diese wurde im Dezember 1334 von Abt und Konvent den Rittern Friedrich von Heringen und Heinrich von Bimbach übertragen.⁵⁾ Da der Erfolg auch diesmal nur gering war, sahen sich Abt und Kapitel zu ihrem Leidwesen schon 1339 zu einer neuen Entschuldungsaktion gezwungen. Auch beschloß man die Einsetzung eines Landvogtes, dem zur Erhöhung seiner Autorität der Kaiser die Pflege des Landes anbefehlen sollte. Auch diese Maßnahme jedoch brachte keine Rettung, und die unerquickliche, das Ansehen Fuldas im ganzen Reiche schädigende Schuldenwirtschaft ging weiter.⁶⁾

¹⁾ J. F. Schannat, *Dioecesis Fuldensis cum annexa sua hierarchia*, Frankfurt 1727, 274 n. 53. Th. Henner, *Bischof Hermann I. v. Lobdeburg und die Befestigung der Landesherrlichkeit im Hofstifte Würzburg (1225—54)*, Würzburg 1875.

²⁾ Schannat, *Hist. Fuld.* II 222 n. 114.

³⁾ Schannat, *Hist. Fuld.* II 227 n. 122, 230 n. 127, 231 n. 129, 232 n. 131.

⁴⁾ Grossart a. a. O. 1914 XIII 19. Wegen der finanziellen Zerrüttung des Klosters war die Landesverwaltung bereits 1282 und 1294 weltlichen Großen übertragen worden. Vgl. Schannat, *Hist. Fuld.* I 205 f., 211 f.

⁵⁾ Schannat, *Hist. Fuld.* II 253 n. 155.

⁶⁾ Dazu Grossart a. a. O. 1914 XIII 21 f.

Im Jahre 1365/66 kam es dann ihrerwegen zu einem leidenschaftlichen Streite zwischen Fürstabt Heinrich VII. (1353—72) und dem Kapitel, dem das ihm von Abt Heinrich V. am 11. November 1300 zugewiesene „Konventsgut“ nicht mehr gesichert zu sein schien, weil der Abt oder seine Gläubiger dasselbe zu pfänden suchten.¹⁾ In seiner Besorgnis wandte sich deshalb das Kapitel an Kaiser Karl IV. und bat ihn um Hilfe. Dieser nahm es denn auch in seinen Schutz und verbot am 10. April 1365, dessen Nutzungsgüter der Schulden des Abtes wegen als Pfand zu beschlagnahmen, da beider Besitz getrennt und unterschieden sei.²⁾ Ferner faßte das Kapitel eine Anklage bei der Kurie ins Auge mit dem Ziele der Amtsentsetzung Heinrichs, dem man „dilapidatio et devastatio et oppressiones sui monasterii“ vorzuwerfen gedachte. Die Eintracht zwischen den beiden Parteien wurde jedoch ohne einen solchen Prozeß am 8. August 1366 wiederum hergestellt. Das Kapitel versprach dabei, nie wieder eine Amtsenthebung seines Abtes anstreben zu wollen, Heinrich VII. jedoch mußte eine Art Aufsichtsrat hinnehmen, der alles zu verhindern hatte, was dem Kloster nach der Ansicht des Kapitels nicht nützlich war.³⁾ So hatte sich letzteres seinen Einfluß auf die Finanzgebarung Heinrichs gesichert.

Kurz erwähnt sei noch, daß das Kapitel auch bei den Angelegenheiten der Fuldaer Stadtverwaltung nicht vollständig ausgeschaltet war. So wurde nach den Urkunden seine Zustimmung eingeholt bei der Erhebung eines Ungeldes, bei Anträgen auf Erlassung oder Befristung der Bede usw.⁴⁾ Auch die Neuordnung der Ratsverfassung im Jahre 1384 sowie die städtische Zunftgesetzgebung erfolgten durch den Abt und seinen Konvent.⁵⁾

Nicht zuletzt auf Grund des Reichsrechtsspruches vom 27. Juli 1255 hatte sich also der Fuldaer Konvent wichtige Befugnisse bei seiner territorialen Mitregierung zu sichern gewußt. Dafür verlief jedoch in einer ganz anderen und für ihn höchst ungünstigen Weise die Entwicklung des Abtswahlrechtes, das ihm nach der Benediktinerregel zustand und das ihm noch 1122 von dem den Investiturstreit beendenden „Pactum Calixtinum“ (Wormser Konkordat) feierlich gewährleistet worden war.⁶⁾

¹⁾ Gegen die Darstellung des Streites bei Schannat, *Hist. Fuld.* I 227 f. wendet sich Grossart a. a. O. 1914 XIII 23 f.

²⁾ H. Reimer, *Hess. Urkundenbuch* 2. Abt., Leipzig 1891 ff., III n. 496. Diese Urk. ist gerichtet vornehmlich an den Landvogt in der Wetterau Ulrich v. Hanau, eine andere Ausfertigung derselben an den Erzbischof v. Mainz, den Bischof v. Würzburg, den Abt v. Hersfeld, den Landgrafen v. Hessen usw. Vgl. Grossart a. a. O. 1913 XII 123 Anm. 27.

³⁾ Zum Ganzen vgl. Grossart a. a. O. 1914 XIII 24.

⁴⁾ Ungeld nannte man die Verbrauchssteuer zumal von Lebensmitteln (Accise). Die Bede war eine zunächst nur erbetene und deshalb freiwillige Grund- und Gebäudesteuer, deren Entrichtung jedoch später Verpflichtung wurde.

⁵⁾ J. Kartels, *Rats- und Bürgerlisten der Stadt Fulda*, Fulda 1904, 7. J. Hohmann, *Das Zunftwesen der Stadt Fulda*, Fulda 1909, 5. Grossart a. a. O. 1913 XII 156 f.

⁶⁾ G. Ender, *Die Stellung des Papstes Calixt II. zu den Klöstern*, Diss. Greifswald 1903. E. Bernheim, *Das Wormser Konkordat und seine Vorurkunden*, Breslau 1906. P. Kopfermann, *Das Wormser Konkordat im deutschen Staatsrecht*, Diss. Berlin 1908. D. Schäfer, *Zur Beurteilung des Wormser Konkordats*: Abh. der Berliner Akademie I, Berlin 1905. *Werninghoff*, *Kirchenverfassung* I 190 ff.

D. Das Abtwahlrecht des Konvents

Fulda war ein königliches Eigenkloster (*monasterium regium*), weil es auf von einem fränkischen Herrscher geschenktem Grund und Boden errichtet worden war. Infolgedessen stand es nach dem fränkischen Eigenkirchenrechte dem Könige zu, seinen Abt zu ernennen und ihn wie einen Reichsbeamten zu behandeln. Gleichwohl wurde zwar das Recht der freien Abtwahl von den Herrschern häufig als Norm verkündet, in Wirklichkeit jedoch blieb dieses Recht den Königsklöstern (Reichsabteien) sehr oft versagt und konnte bisweilen selbst dann nicht ausgeübt werden, wenn es ihnen durch ein königliches Privilegium zugesprochen worden war.¹⁾

Auch die Fuldaer Äbte hatten ihrem Kloster schon frühe solche Abtwahlprivilegien zu erwerben gewußt. Zwischen 744 und 1122 erhielten sie deren nicht weniger als 21.²⁾ Selbst diese vielen, immer wieder von ihnen bestätigten und erneuerten Privilegien jedoch hielten gelegentlich die Kaiser und Könige nicht davon ab, das freie Wahlrecht der Fuldaer Mönche zu mißachten und aus eigener Machtvollkommenheit dem Kloster einen Vorsteher zu geben. So wurden von ihnen der Abtei aufgezwungen u. a. die Äbte Poppo (1014—18), Ruthard (1075—96), Godefrid (1096—1109) und Erlolf (1114—22).³⁾ Es war dies in der Zeit vor dem Wormser Konkordate (1122): das Königswort hatte damals nicht immer einen guten, zuverlässigen Klang.

Nicht besser war es um das Fuldaer Wahlrecht bestellt nach dem genannten Konkordate, das die in kanonischer Weise zu erfolgende Vornahme der Abtwahlen festgesetzt hatte, eine Bestimmung, deren Rechtsbeständigkeit noch von Otto IV. (1209), Friedrich II. (1213 und 1219) und Rudolf von Habsburg (1275) anerkannt wurde.⁴⁾ Trotzdem nämlich wurde diese Abmachung mit der Kirche von Friedrich I.⁵⁾, Heinrich VI. und Friedrich II. bisweilen geflissentlich übersehen, und so bestiegen gegen alles Recht zur Erbitterung der Mönche Hermann I. (1165—68), Burchard (1168—76), Heinrich III. (1192—1216) und Kuno (1216—22) den Fuldaer Abtsstuhl.⁶⁾

Eine noch größere und ärgerlichere Einbuße an ihrem Abtwahlrechte mußten sich die bürgerlichen Fuldaer Mönche seit dem Beginne des 13. Jahrhunderts gefallen lassen und zwar von seiten ihrer eigenen Mitbrüder. Es geschah dies infolge des Wandels, der sich allmählich in der ständischen Zusammensetzung ihres Konventes vollzogen hatte und der in jener Zeit die adeligen Klosterinsassen zur Aneignung wichtigster Rechte bei der Abtwahl veranlaßte. Es vollendete sich damals

¹⁾ *Werminghoff* a. a. O. I 96 f.

²⁾ Näheres bei K. *Lübeck*, Die Fulda. Abtwahlprivilegien: Zeitschr. für Rechtsgeschichte (kan. Abt.) 1948 XXXV 340 ff.

³⁾ *Schannat*, Hist. Fuld. I 138 f., 155 f., 157, 159 ff.

⁴⁾ H. *Witte*, Forschungen zur Geschichte des Wormser Konkordats, Göttingen 1877. *Werminghoff*, Kirchenverfassung I 199.

⁵⁾ G. *Wolffram*, Friedrich I. und das Wormser Konkordat, Marburg 1883.

⁶⁾ *Schannat*, Hist. Fuld. I 179, 180 f., 186 ff., 190. Zum Ganzen auch G. *Wolffram*: Zeitschr. für Kirchengeschichte 1886 VIII 278 ff. E. *Bernheim*, Lothar III. und das Wormser Konkordat, Diss. Straßburg 1874. G. *Blondel*, Etude sur la politique de l'empereur Frédéric II en Allemagne, Paris 1892, 233 ff.

eine schon seit langem im Werden begriffene vollständige Änderung der inneren Struktur des Klosters.

Hatte in diesem schon in seinen Anfängen der Adel eine gewisse Rolle gespielt¹⁾, so hatten sich am Ausgange des 11. Jahrhunderts die Ministerialenfamilien namentlich des Fuldaer Landes eine Position in ihm zu schaffen gewußt, die sich vorübergehend noch verstärkte, als in Erlolf von Bergholz (1114—22) durch den Machtspruch Kaiser Heinrich V. der erste Ministeriale auf den Fuldaer Abtsstuhl gelangt war.²⁾ Auf diesen folgten dann die Fuldaer Ministerialenfamilien entstammenden Äbte Adalrich von Kemnaten (1122—27), Heinrich I. von Kemnaten (1127—33)³⁾ und Bertho I. von Schlitz (1133—34). Als letzterer das Klostergut zusammenhielt und nichts davon an seine Standesgenossen zu Lehen gab, erbitterte dieses Verhalten dieselben so, daß sie ihn alsbald, wie es heißt, mit Gift beseitigten.⁴⁾ Wenn man nun auch von da ab auf die Wahl von Ministerialen-Mönchen verzichtete, so suchten doch die Ministerialenfamilien seitdem die Abtwahl immer mehr in die Hand zu bekommen, um so wenigstens ihnen und den Lehensgelüsten ihrer Sippe gefügige Kreaturen auf den Abtsstuhl zu bringen. Diesen Bemühungen machten die deutschen Könige ein Ende, indem sie unbekümmert um das Wormser Konkordat eine Besetzung der Abtei vornahmen. So ernannten sie die Äbte Marquard I. (1150—65)⁵⁾, Hermann I. (1165—68), Burchard (1168—76), Konrad II. (1177—92), Heinrich III. (1192—1216) und Kuno (1216—22)⁶⁾, die sämtlich bürgerlichen Familien entstammten.

Nach Kunos Tod erfolgte dann im Kloster eine wichtige Neuorientierung: man glaubte der durch die „*Confoederatio cum principibus ecclesiasticis*“ Kaiser Friedrichs II. vom 26. April 1220 erlangten Landeshoheit und Reichsfürstenwürde Rechnung tragen zu sollen. So wählte man denn den Ministerialen Konrad III. von Malkos (1222—47) zum Abte. *Seit dieser Zeit erlangte der Adelstand, in den die Ministerialen seit der Mitte des 12. Jahrhunderts allmählich aufgerückt waren⁷⁾, ein ausschließliches Recht auf die Abtswürde. Fulda war so zu einem adeligen Kloster geworden.* Damit hatten die bürgerlichen Mönche zunächst das ihnen nach der Benediktinerregel zu-

¹⁾ Die vier ersten Äbte (Sturmi, Baugulf, Ratgar, Eigil) scheinen dem Adel angehört zu haben. *Hack*, Untersuchungen über die Ständeverhältnisse 13 ff., 53 ff. hebt hervor, daß seit der Fuld. Klosterreform Kaiser Heinrichs II. (1013/14) unter dem Lorsch Abte Poppo (1014—18) die bis dahin in Fulda verlangte Freiständigkeit der Mönche preisgegeben worden sei. Seit dieser Zeit habe man auch Unfreie, und dies waren anfänglich die Ministerialen (*Schröder*, Deutsche Rechtsgeschichte² 433 ff.), aufgenommen. Einer freien Adelsfamilie (von Eppenstein) entstammten noch die Äbte Sigefrid (1058—60) und Widerad (1060—75). *Schannat*, Hist. Fuld. I 147 ff.

²⁾ Er war zuvor Abt v. Murbach im Elsaß gewesen. A. *Gatrio*, Die Abtei Murbach, Straßburg 1895, I 204 ff. *Schannat*, Hist. Fuld. I 159 ff.

³⁾ Über die v. Kemnaten vgl. *Lübeck*, Alte Ortschaften des Fuld. Landes II 203 f.

⁴⁾ *Schannat*, Hist. Fuld. I 166.

⁵⁾ Er wurde zwar von den Mönchen gewählt, aber unter dem Drucke König Konrads III.

⁶⁾ Chr. *Brower*, Fuldensium Antiquitatum libri IV, Antwerpen 1612, 299 ff. *Schannat*, Hist. Fuld. I 175 ff., 183 ff., 190.

⁷⁾ J. *Ficker*, Vom Heerschild, Innsbruck 1862, 143 f.

stehende *passive Abtwahlrecht für immer verloren*. Auch war ihnen nicht mehr die Möglichkeit gegeben, mit der Erwählung zum Abte zugleich Landesherr des Fuldaer Territoriums zu werden und damit zur Fürstenwürde zu gelangen.

Die Entziehung des passiven Wahlrechtes enthielt nicht nur einen schweren, ebenso rücksichtslosen wie egoistischen Verstoß gegen die Ordensregel, sondern brachte auch dem Kloster keinerlei Nutzen. Sie vertiefte und verbreiterte vielmehr in ihm den bereits vorhandenen sozialen Gegensatz, versah das bürgerliche Element hochmütig mit dem schmerzenden Makel der Disqualifikation und Minderwertigkeit und verhinderte den Aufstieg von Talenten zur Abtswürde, die vielleicht Großes für ihr Kloster geleistet hätten. Der Riß und Spalt, der in den Konvent durch sie hineingetragen worden war und die Gleichheit, Gleichberechtigung und Brüderlichkeit in demselben zerstörte, mußte zudem auch den aszetischen Geist lähmen und bei den adeligen Mönchen ein Strebertum züchten, das nicht immer gerade die besten von ihnen in die Höhe trug und den Abtsstuhl besteigen ließ. Ferner lag die Gefahr sehr nahe, daß nachgeborene Söhne des niederen Adels jetzt noch mehr zum Eintritte in das Fuldaer Kloster veranlaßt wurden, weil ihre Familien mit der Erhebung ihres Sohnes zur Abts- und Fürstenwürde rechneten, die auch ihnen Ansehen, Einfluß und wirtschaftliche Vorteile bringen konnte.¹⁾ Nicht zuletzt aber war zu befürchten, daß der Adel im Kloster den bürgerlichen noch mehr Rechte zu nehmen suchte, vor allem die Erlangung von Propsteien sowie das aktive Abtwahlrecht, in dem das bürgerliche Element sich damals noch immer einigermaßen wenigstens zur Geltung zu bringen vermochte.

Wir wollen die Entwicklung der nächsten Zeit nur kurz skizzieren. Wohl unter dem Drucke seiner ungeheuren Schuldenlast²⁾ hatte Fürstabt Heinrich V. aus Sparsamkeitsgründen, wie wir bereits Seite 83 sahen, am 11. November 1300 seinen Konvent auf höchstens 40 „domini“, 12 „scolares“ und 6 „officiati“ (Amtsträger) beschränkt. Es war dies ein geradezu armseliger Bestand, wenn man bedenkt, daß das Kloster einst bei dem Tode seines ersten Abtes Sturm (779) mehr als 400 Mönche gezählt hatte.³⁾ Gleichzeitig hatte Heinrich mit dem Konvente vereinbart, daß bindende Vormerkungen für frei werdende Präbenden nicht stattfinden dürften. Erst bei der wirklichen Erledigung einer solchen sollte der Abt mit seinem Konvente sich auf eine geeignete Persönlichkeit einigen und zwar „*secundum consuetudinem in distinctione conditionis tam dominorum quam scolarium hactenus observatam*“.⁴⁾ Mit anderen Worten: auf die adelige oder bürgerliche

¹⁾ Bemerkenswert ist dabei der mit dem Verfall der Reichsgewalt unter K. Friedrich II. einsetzende Kampf des bichischen Adels gegen seine eigenen Standesgenossen und Familienmitglieder im Fuldaer Kloster. Abt Bertho IV. sah sich damals gezwungen, seine eigene Stammburg in Oberbimbach (Kr. Fulda) zu zerstören. Vgl. Lübeck, Alte Ortschaften II 284 ff.

²⁾ Zur Sanierung derselben war 1294 die Landesverwaltung des Territoriums für zwei Jahre König Adolf übertragen worden, der sie Ulrich v. Hanau anvertraute. Reimer, Hess. UB. 2. Abt. I n. 746. Rübsam, Fürstabt Heinrich V., 15 ff.

³⁾ *Liudgeri Vita Gregorii abbatis Traiect. c. 5* (MGSS. XV 72).

⁴⁾ *Dronke Dial. 424 n. 849*.

Herkunft sollte weiterhin in der bisher üblichen Weise gesehen und nach diesem Zahlenverhältnisse eine Verteilung der Präbenden „*tam dominorum quam scolarium*“ vorgenommen werden. Die besondere Eignung sollte also nicht im Vordergrund stehen.

Wie diese herkömmliche Zusammensetzung der Stände und damit die Präbendenverteilung im Kloster aussah, erfahren wir im Jahre 1353 anlässlich der Wahl des Fürstabtes Heinrich VII. von Graluck (1353—72), die von einer Vierer-Kommission vorgenommen worden war. Nach Beendigung derselben wandten sich alle Wahlberechtigten mit einer Eingabe an Papst Innocenz VI. und baten darin um die Bestätigung und Weihe des Erwählten. Es unterschrieben dabei der Fuldaer Stiftsdechant Theodorich von Neuenstein sowie acht Pröpste der Nebenklöster, ferner der Kustos Albert von Dia, der Hospitalarius Wipoto Mulich, der Kantor Martin von Lichtenberg, der Kämmerer Werner von Beldersheim, der Cellerarius (Schaffner) Sybold Wambolt, der Krankenwart (infirmarius) Eberhard von Lüder, der Baumeister Grasloc, der Portenarius (Pfortner) Ermenold von Schlitz, der „magister disciplinae“ Matthias von Malkos, der Weinkellermeister Johannes von Erfa, die Priester Johannes von Carben, Albert von Bibra, Konrad von Hanau und Heinrich von Hornsberg, die Diakonen Johannes von Rohrbach und Heinrich von Hune, die Subdiakonen Friedrich von Fischborn, Konrad von Waltershausen, Erwin von Lüder, Rizo von Thüngen, Friedrich von Bickenbach, Volpert von Sleitzberg und Gyso von Bickenbach.¹⁾

Diese Unterschriften sind von großem Interesse. Scheiden wir die acht Pröpste der Nebenklöster aus, dann besagen sie uns, daß der Fuldaer Konvent 1353 der Zahl nach aus 24 wahlberechtigten Mitgliedern, dem Stande nach aber aus 21 adeligen und nur drei bürgerlichen Mönchen bestand.²⁾ Diese Zahlen zeigen nicht nur, wie sehr der Konvent noch nach dem Jahre 1300 numerisch gesunken war, sie lassen auch deutlich erkennen, daß das bürgerliche Element kaum noch in ihm Platz hatte bzw. zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken war. In seinem Egoismus hatte es der Adel offenbar hinausgedrängt, oder aber, es hatte angesichts des Geistes, der im Kloster herrschte, und wegen der adeligen Schuldenwirtschaft freiwillig von einem Eintritte in dasselbe abgesehen.³⁾

Noch hatte man ihm eine kleine Konzession gemacht und wenigstens einige Bürgerliche in dem Konvente belassen. Wie lange dieses Zugeständnis aber noch gelten würde, war unbestimmt. Sicher war nur, daß der Adel diesen wenigen bürgerlichen Mitbrüdern das *aktive*

¹⁾ *Brower, Fulda. Ant. 323. Schannat, Hist. Fulda. I 226.*

²⁾ Wipoto Mulich scheint allerdings einer zwar bürgerlichen, aber doch ritterbürtigen Familie Fuldas(?) angehört zu haben. Vgl. *Schannat, Dioec. Fulda. 286 n. 74*, wo ein Ditericus Mulich 1272 unter den „milites“ in der Zeugenreihe steht. Ein Heinrich Müllich begegnet 1390 als Fuldaer Bürger (*Kartels, Rats- und Bürgerlisten 29*). Über den Stand der Ritterbürtigen vgl. *Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte* 442 f.

³⁾ Bei dem Amtsantritte des Abtes Johann I. v. Merlau (1395—1440) betrug die ungeheure Schuldenlast des Klosters 300 000 Gulden. Über die unerquickliche Schuldenwirtschaft seiner Vorgänger Heinrich VI. v. Hohenberg (1315—53) und Heinrich VII. v. Kraluck (1353—72) vgl. *Grossart a. a. O. 1914 XIII 17 ff., 23 ff.*

Wahlrecht einstweilen *formell* noch nicht genommen hatte. Er brauchte es ihnen auch nicht zu nehmen, da er es ja durch seine geflissentlich herbeigeführte numerische Überlegenheit vollständig wertlos gemacht hatte.

Im günstigsten Falle konnte dasselbe sich vielleicht noch einmal gelegentlich bei einer eventuellen Aufstellung von Wahlkandidaten etwas auswirken und zur Geltung bringen.

4. Der Rombericht des Klosters Fulda.

Von Prof. D. Dr. Konrad Lübeck, Fulda

Am 12. Juni 859 bestätigte Papst Nikolaus I. dem Abte *Thioto*¹⁾ die Privilegien seines Fuldaer Klosters. Nach der Erneuerung der Exemtion desselben ließ er dabei den Satz einfließen, der zuvor noch in keiner einzigen, für Fulda bestimmten Urkunde gestanden hatte: „*Im Hinblick auf das Privilegium (der Exemtion) jedoch bestimmen wir übrigens, daß von Zeit zu Zeit zu unserer kirchlichen Orientierung mitgeteilt werde, wie das monastische Leben für gewöhnlich der Ordensregel entsprechend verläuft und die Eintracht mit geziemendem kirchlichem Eifer gewahrt wird, damit nicht etwa, was fern sein möge, auf Grund des Privilegiums eine Abwendung der Gesinnung und Betätigung Eueres korrekten Verhaltens von dem richtigen Wege irgendwie eintrete.*“²⁾ Papst Nikolaus befürchtete also, das Exemtionsprivileg, das jede bischöfliche Aufsicht über die Abtei am Bonifatiusgrabe ausschloß, könne die Fuldaer Mönche zum Leichtsinne verleiten und so ihrem Kloster durch eine von Rom unbemerkte und ungerügte Mißachtung der Ordensregel zum Unsegen gereichen. Er verlangte deshalb auf Grund dieser Erwägung, Möglichkeit und Befürchtung von dem Abte *Thioto* (856—69) und all seinen Nachfolgern von Zeit zu Zeit einen Bericht über den Stand des monastischen Lebens und über die Eintracht im Fuldaer Kloster, um so erforderlichenfalls rechtzeitig eingreifen und damit verhindern zu können, daß unter dem Schutze des Exemtionsprivilegs ein Abirren von dem richtigen Ordensgeiste und Lebenswege bei den Mönchen erfolge. Es war dies sicher eine sehr kluge, weitsichtige und berechtigte päpstliche Maßnahme.

Was Papst Nikolaus I.³⁾ letzten Endes zu dieser Verordnung veranlaßte, entzieht sich leider unserer Kenntnis. Vielleicht war sie nur

¹⁾ J. F. *Schannat*, *Historia Fuldensis*, Frankfurt 1729, I 110 f.

²⁾ „Ceterum vero hoc (privilegium exemtionis) deliberantes decernimus, ut congruis temporibus nostrae sollicitudini ecclesiasticae intimetur, qualiter religio monastica regulari habitu dirigatur concordiaque convenienti ecclesiastico studio mancipetur, ne forte quod absit sub huius privilegii obtentu animus gressusque rectitudinis vestrae a norma iustitiae aliquo modo retorquatur“: E. F. J. *Dronke*, *Codex Diplomaticus Fuldensis*, Kassel 1850, 259 n. 575. *Schannat*, *Hist. Fuld.* II 135 n. 21. *Jaffé-Löwenfeld*, *Regesta Pontificum Romanorum*, Leipzig 1885, n. 2676. J. *Harttung*, *Dipl.-hist. Forschungen*, Gotha 1879, 375, 377 f. M. *Tangl*: *Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung* 1899 XX 233 f.

³⁾ Vgl. über ihn A. *Hauck*, *Kirchengeschichte Deutschlands*, Leipzig 1906 ff., II^a 549 ff. L. *Duchesne*, *Les premiers temps de l'état pontifical*, Paris 1911, 235 ff. E. *Perels*, *Nikolaus I. u. Anastasius Bibliothecarius*, Berlin 1920. F. X. *Seppelt*, *Das Papsttum im Früh-Mittelalter*, Breslau 1934, 241 ff.

eine auf anderweitige Erfahrungen und Vorgänge sich stützende Vorichtsmaßregel, vielleicht auch beruhte sie auf in Rom bekanntgewordenen Ereignissen und Zuständen im Fuldaer Kloster, die dessen Disziplin und aszetische Einstellung in einem wenig vorteilhaften Lichte hatten erscheinen lassen. Man wundert sich nur, daß Roms Klugheit nicht schon bei der Erteilung des Exemtionsprivilegs (751) eine solche Forderung erhoben hatte, die das von dem zersetzenden Einflüsse der Menschlichkeiten und Zeitverhältnisse nicht ausgenommene Kloster nicht sich selbst überließ, sondern es wenigstens einer gewissen vorsorgenden und schützenden Obhut unterstellte. Es wäre dies zweifellos sehr nützlich und angebracht gewesen.

Schon hatte sich das Fehlen einer jeden kirchlichen Beaufsichtigung und Kontrolle in Fulda schwer gerächt und zum Beispiele unter dem Abte *Ratgar* (802—17) Zustände und Vorkommnisse ermöglicht⁴⁾, die auf eine höchstbedenkliche Versäumnis hinwiesen bzw. die Schattenseiten und Gefahren einer Exemtion aller Welt zur Kenntnis gebracht hatten. Die Kurie hatte damals in Fulda nicht eingegriffen. Vielleicht war sie über die unerquicklichen Streitigkeiten dortselbst überhaupt nicht unterrichtet gewesen. Vielleicht auch hatte sie dieselben irrigerweise für bedeutungslos gehalten. Vielleicht aber auch hatte sie untätig bleiben zu sollen geglaubt, weil *Karl der Große* auf Grund des germanischen Eigenklosterrechtes sich in den Zwist eingemischt und den Frieden in seinem „*monasterium regium*“ wiederum herzustellen versucht hatte.⁵⁾ Daß die Mönche sich damals zwar hilfeschend an den Kaiser⁶⁾, nicht aber auch an Rom gewandt hatten, ist nicht weniger bezeichnend. Es lag wohl daran, daß die Beziehungen ihres Klosters zu den Päpsten bis dahin sehr zurückhaltend und wenig lebendig gewesen waren, obwohl dieselben bei der unmittelbaren Unterstellung Fuldas unter den apostolischen Stuhl stets recht warm und freundlich hätten gewesen sein müssen.

Charakteristisch für die Verbindungen und Beziehungen zwischen Fulda und Rom ist es ferner, daß in den ersten hundert Jahren des Bestehens des Klosters, also bis zur Mitte des neunten Säkulums, kein einziger der ersten sechs Äbte (*Sturmius*, *Baugulf*, *Ratgar*, *Eigil*, *Rabanus Maurus*, *Hatto I.*) es für angebracht und nützlich gehalten hatte, einmal über die Alpen zu ziehen und dort bei dem Bischofe seines Klosters einen Besuch zu machen.⁷⁾ Zwar hatte *Sturmi*, der Gründer und erste Abt des Klosters (744—79), sich ungefähr ein Jahr lang (747/48) vor allem in Monte Cassino zum Studium des italienischen

¹⁾ *Schannat*, *Hist. Fuld.* I 92 ff. Über das Schuldverhältnis vgl. K. *Lübeck*: *Archiv für kath. Kirchenrecht* 1938 CXVIII 135 ff., 139.

²⁾ Näheres s. bei B. *Simson*, *Jahrbücher des fränk. Reiches unter Ludwig d. Fr.*, Leipzig 1874 ff., I 371 ff. F. W. *Retberg*, *Kirchengeschichte Deutschlands*, Göttingen 1846, I 630 ff.

³⁾ Vgl. den „*Supplex libellus monachorum Fuldensium Carolo Imperatori porrectus*“: MGEpp. IV 548 ff. *Schannat*, *Hist. Fuld.* II 84 n. 10.

⁴⁾ Die Äbte *Rabanus Maurus* (822—42) und *Hatto I.* (842—56) hatten allerdings in der Zehntangelegenheit mit der Kurie korrespondiert. *Lübeck*, *Archiv für kath. Kirchenrecht* 1938 CXVIII 140 ff. E. E. *Stengel*: *Archiv für Urkundenforschung* 1913 V 91 ff., 121 ff.